

NAVEND -

Zentrum für Kurdische Studien e.V.

**Wegweiser für kurdische MigrantInnen
Rênişank bo Mişextinê Kurdan**

پینمایى بو کۆچبهرى كورد

Bonn, 2002

NAVEND-Schriftenreihe – Band 8
1. Auflage, 2002

Impressum

Herausgeber:

NAVEND – Zentrum für Kurdische Studien e.V.
Bornheimer Str. 20-22 53111 Bonn Germany
Tel.: +49 (0)228/65 29 00 Fax: +49 (0)228/65 29 09
info@navend.de www.navend.de

Bearbeitung:

Kemal Bozay/Yüksel Bozay

Layout und Gestaltung:

Derya Bozay

***Mitwirkende bei der
Erstellung der Fragen:***

Nazar Khailany

Übersetzung:

Awat Asadi/Nazar Khailany (Sorani)
Nizamettin Elci/Mehmet Atmaca (Kurmanci)

Bezug:

Über den Herausgeber oder über den Handel

© NAVEND – Zentrum für Kurdische Studien e.V.

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 3-933279-12-7

Zu der demographischen Verteilung der Kurden in der Bundesrepublik Deutschland lassen sich keinerlei exakte Angaben machen, weil die kurdische Bevölkerungsgruppe nicht nach der Volkszugehörigkeit, sondern nach der ihrer Staatsangehörigkeit erfasst wird. Daher werden Kurden bisher entsprechend ihrer Herkunftsländer unter 'Iraker', 'Iraner', 'Türken' und 'Syrier' eingegliedert.

So stammt nach vorliegenden Einschätzungen die Mehrheit der in der Bundesrepublik lebenden Kurden aus der Türkei, von denen ein großer Teil im Rahmen des Anwerbeabkommens in den 60er und 70er Jahren in die Bundesrepublik gekommen ist. Eine weitere wichtige Gruppe der in der Bundesrepublik lebenden Kurden ist aufgrund der politischen, sozialen und ökonomischen Krise aus ihren Heimatländern geflüchtet und besitzt heute in vielen Fällen ein Status als 'Flüchtling' in Deutschland.

Nach statistischer Schätzung leben im gesamten Bundesgebiet über 600.000 Kurden, von denen rund ein Drittel in Nordrhein-Westfalen lebt. Der Anteil der Kurden aus dem Irak, Iran und Syrien ist im Gegensatz dazu geringer. Aufgrund fehlender statistischer Daten und Untersuchungen lassen sich auch hier keine exakten Angaben zur soziodemographischen Prägung der Kurden in Deutschland machen.

Vorbemerkung >

Gerade diese Tatsache machte es notwendig, dass sich **NAVEND – Zentrum für Kurdische Studien e.V.** stärker über die Forschung der kurdischen Bevölkerung in Deutschland und insbesondere im Bundesland Nordrhein-Westfalen einsetzt. Dieser vorliegende Wegweiser soll der Versuch sein, der kurdischen Bevölkerung in NRW – insbesondere im Köln-Bonner-Raum – die Möglichkeit einzuräumen, einerseits in ihrer Muttersprache mehr Informationen über ihre Rechte und Pflichten in dieser Gesellschaft zu erhalten, andererseits einen vertrauensvollen Einblick in die politischen, sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und gesellschaftlichen Institutionen zu gewinnen.

| Vorbemerkung

In diesem Handbuch geht es zentral darum, auf Fragen und Problemfelder von kurdischen Zuwanderern/innen in NRW mit Schwerpunkt Köln-Bonner-Raum einzugehen und ihnen eine Orientierungshilfe anzubieten. Ferner soll durch die Methode des *Frequently Asked Questions (FAQ's)* auf einzelne Fragen von kurdischen Zuwanderern/innen, die bislang auf Informationsveranstaltungen, Erfahrungsberichten und Einzelfallbetreuungen u. ä. immer wieder zum Ausdruck kamen, eingegangen werden. Es bietet für Kurden/innen ebenso die Möglichkeit, konkrete Antworten auf ihre Fragen und Probleme zu finden. An dieser Stelle möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass in diesem Ratgeber lediglich nur allgemeine Informationen zusammengestellt sind. Vor Aufsuchen einer öffentlichen Stelle oder eines Amtes empfiehlt es sich, eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt aufzusuchen.

In diesem Wegweiser werden ergänzend für in Deutschland lebende Kurden/innen relevante Behörden, Anlaufstellen, Beratungsstellen, paritätische Einrichtungen und Selbsthilfeorganisationen vorgestellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass öffentliche Behörden und Ämter unterschiedliche Handlungsfelder belegen als Beratungsstellen und gleichgestellte Einrichtungen, die durch konkrete Angebote dem Ratsuchenden Hilfsmöglichkeiten anbieten. Weiterhin ist zu anzumerken, dass dieser Ratgeber über-

regional im Köln-Bonner-Raum und in Nordrhein-Westfalen tätige Institutionen und Einrichtungen umfasst.

Dieser Ratgeber soll in erster Linie als Orientierungshilfe dienen: Kurden/innen können die für sie wichtigen offiziellen Einrichtungen und Institutionen, karitativen Hilfsverbände, Sozialverbände, kirchliche Einrichtungen, Selbsthilfeorganisationen u. ä. näher kennen lernen und somit ein vertrauensvolles Verhältnis zu rechtlichen, sozialen und politischen Institutionen in Deutschland gewinnen.

Ebenso dient dieses Handbuch als Wegweiser für die Gleichstellung und das Miteinander in dieser Gesellschaft. Informationen des Multikulturellen Amtes der Stadt Bonn, des Interkulturellen Referates der Stadt Köln und des Landesentrums für Zuwanderung des Landes Nordrhein-Westfalen waren eine wichtige Stütze beim Zustandekommen dieses Handbuches.

Unser Dank gilt allen, die sich dafür eingesetzt haben, dass dieses Handbuch realisiert werden konnte. Für die finanzielle Unterstützung geht unser Dank auch an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

1 **Zuwanderung** >

Was beinhaltet das neue Zuwanderungsgesetz? **9**

Welche Rechte besitzen Zuwanderer/innen aus der Europäischen Union? > *Welchen Status besitzen Zuwanderer/innen aus den Nicht-EU-Ländern?* > Was heißt Aufenthaltsbewilligung? >

Was heißt Aufenthaltsbefugnis? **10**

Was heißt Aufenthaltserlaubnis? > a. *Befristete Aufenthaltserlaubnis* b. *Unbefristete Aufenthaltserlaubnis* **11**

Was heißt Aufenthaltsberechtigung? **12**

Was bedeutet Aufenthaltsgestattung? > *Was bedeutet die Duldung?* >

Wo erhält man Aufenthaltserlaubnis, -berechtigung und -gestattung? **13**

Wie kann man als Tourist nach Deutschland reisen? > *Visum und Visumverpflichtungserklärung* >

Was bedeutet Abschiebung? **14**

> **Einbürgerung**

Wie kann man sich in Deutschland einbürgern? > *Wie erhalten Kinder ausländischer Eltern die Staatsbürgerschaft?* **15**

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung **16**

2 **Flüchtlinge und Asyl** >

Was bedeutet Asylrecht? > *Was heißt das in der Praxis?* **17**

Wo und wie kann man einen Asylantrag stellen? > *Was heißt Asylberechtigung?* **18**

Wann ist man Asylbewerber? **19**

Was bedeutet Bürgerkriegsflüchtlinge? > *Mögliche positive Entscheidungen über den Asylantrag* **20**

Anerkennung als politischer Verfolgter nach § 16 Grundgesetz (GG) > *Anerkennung als politischer Verfolgter nach § 51 Ausländergesetz (AuslG)* **21**

Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) > *Müssen Kinder unter 16 Jahren auch ein Asylantrag stellen?* **22**

In welche Länder kann man mit dem Reisedokument einreisen? > *Was besagt das Asylbewerberleistungsgesetz?* **23**

Abschiebung nach Ablehnung des Asylantrages > *Was ist ein Folgeantrag?* > Unterkunft in Asylbewerberheimen **24**

Arbeitslaubnis für Asylbewerber/innen > *Bildung und Schule für junge Asylbewerber/innen* >

Darf man als Asylbewerber durch das ganze Bundesgebiet reisen? **25**

3 Politische Partizipation, Selbsthilfe und Soziales >

Vereine und Selbsthilfeorganisationen **27**

Welche Rolle übernimmt der Ausländerbeirat? **30**

> Bildung und Sprache

Schulische Bildung **31**

Wie sieht das Bildungssystem in Deutschland aus? > *Was ist eine Sonderschule?* **33**

Was sind Kindergärten und Kindertageseinrichtungen? > *Wie und wo kann man die deutsche Sprache lernen?* **34**

Gibt es muttersprachlichen Unterricht für kurdische Kinder? **36**

Wie kann man einem Kind einen kurdischen Vornamen geben? > *Wie kann man in Deutschland studieren?* **37**

Wer hat Recht auf BAföG? **38**

Was ist ein Studienkolleg? **39**

Wie kann man Schulzeugnisse, Abiturzeugnisse, Universitätszeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland anerkennen lassen? > *Stadtbüchereien in Bonn und Köln* **40**

> Soziales und Wohnen

Wie sucht man eine Wohnung? > *Was ist bei einem Umzug zu beachten?* **41**

Was ist Wohngeld und wer hat einen Anspruch darauf? **42**

Wie oder wo bekommt man einen Wohnberechtigungsschein? > *Wo kann man Wohngeld beantragen?* **43**

Was ist der Mieterverein? > *Was ist Sozialhilfe und wer hat Anspruch darauf?* **44**

Darf man neben der Sozialhilfe Geld dazu verdienen? > *Muß man für die Sozialhilfe arbeiten?* >

Eingliederungshilfe für Behinderte > *Was ist der Bonn-Ausweis oder Köln-Pass?* **45**

Was sind Rundfunkgebühren? > *Wie kann man sich von den Rundfunkgebühren befreien?* >

Telefongebührenermäßigung > *Führerschein und Autoanmeldung* **46**

> Familie und Familienplanung

Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten > *Wie sieht der Nachzug von Familienangehörigen aus?* >

Familiennachzug zu deutschen Ehepartnern **48**

Familiennachzug zu 'ausländischen' Ehepartnern > *Was wird benötigt, wenn man standesamtlich heiraten möchten?* **50**

Was ist Mutterschaftsgeld? > *Was ist Erziehungsgeld?* **51**

Wie lange dauert die Elternzeit (Erziehungsurlaub)? > *Wer hat Anspruch auf Kindergeld?* **52**

Gesundheitsversorgung von Zuwanderern/innen **53**

Warum sind Impfungen – Kinderimpfungen notwendig? **54**

Was ist AIDS? > *Was ist eine Aidsberatung und wo kann ich einen Test machen?* **55**

4 Soziale Sicherheit >

Was heißt Arbeitsberechtigung, Arbeitsurlaub und selbständige Erwerbstätigkeit? **57**

Wer erhält Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe? > Was sind 325 Euro-Jobs? **58**

Existenzgründung und Förderung selbständiger Migranten/innen in NRW **59**

Was sind Steuern? **60**

Steuern und Finanzamt **61**

> Das Rentensystem in der Bundesrepublik Deutschland

Was ist die Regelaltersrente? > Wann haben Frauen Recht auf Altersrente? > Wer erhält Altersrente wegen Arbeitslosigkeit > Altersrente wegen Schwerbehinderung **62**

> Wie funktioniert die Witwen- oder Witwerrente? > Erziehungsrente > Renten wegen Erwerbsminderung >

Was beinhaltet die neue Rentenreform? **63**

> Das Sozialversicherungssystem in der Bundesrepublik Deutschland

Was beinhaltet das Sozialversicherungssystem? > Was ist eine Krankenversicherung? >

Was ist eine Pflegeversicherung? **64**

Was ist eine Rentenversicherung? > Was ist eine Unfallversicherung? >

Was ist eine Arbeitslosenversicherung? **65**

> Freizeitangebote, Beratung und Green Card

Freizeitangebote für Senioren/innen > Rechtsberatung **66**

Beratungs- und Prozesskostenhilfe > Arbeitnehmer/innen mit Werkvertrag und Au-pair >

Was ist die Green Card? **67**

Zuwanderung >

Das neue Zuwanderungsgesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Zuwanderern/innen in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen Deutschlands.

Das Gesetz regelt die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Förderung der Integration von Zuwanderern/innen. Die Regelungen in anderen Gesetzen bleiben unberührt. Folgende Änderungen sind im neuen Zuwanderungsgesetz vorgesehen:

- Asylverfahren werden beschleunigt
- Zuwanderung insgesamt wird reduziert
- Familiennachzug wird reduziert und erschwert (mit der Absenkung des Nachzugsalters von derzeit 16 auf 12 Jahre wird der Familiennachzug reduziert)
- Arbeitskräfte besetzen Arbeitsplätze, für die im Inland kein Bewerber gefunden werden konnte
- Alle Zuwanderungsgruppen sind verpflichtet, systematisch Deutsch zu lernen
- Der Spätaussiedlerzuzug wird unter Integrationsgesichtspunkten reguliert und abgesenkt

Was beinhaltet das neue Zuwanderungsgesetz?

Welche Rechte besitzen Zuwanderer/innen aus der Europäischen Union?

Für Nicht-EU-Zuwanderer/innen ist es in Deutschland sehr schwer, ein Aufenthaltsrecht zu bekommen. Dagegen haben es Staatsangehörige der EU-Länder einfacher, sich hier niederzulassen. Allerdings ist die Voraussetzung hierfür ein Arbeitsplatz. Zuwanderer/innen aus den EU-Staaten brauchen keine gesonderte Arbeitserlaubnis, welche von allen anderen 'Ausländer/innen', die in Deutschland leben und arbeiten möchten, gefordert wird.

Den Aufenthalt von EU-Zuwanderern regelt das Aufenthaltsgesetz/EWG (Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft). Hat ein EU-Zuwanderer/innen einen Arbeitsplatz bzw. ist selbstständig, so kann er/sie zuerst eine befristete und nach fünf Jahren eine unbefristete bzw. eine EU-Aufenthaltserteilung erhalten. Die Vorteile von EU-Zuwanderer/innen in Deutschland gelten ebenfalls für ihre Ehepartner, auch wenn diese nicht EU-Bürger/innen sind.

Welchen Status besitzen Zuwanderer/innen aus den Nicht-EU-Ländern?

Der Aufenthalt von Zuwanderern/innen aus Nicht-EU-Ländern ist durch das Ausländergesetz festgelegt. Je nach ihrem Aufenthaltstitel haben auch Zuwanderer/innen aus den Nicht-EU-Ländern bestimmte Rechte. Ihre sozialen Rechte, wie z. B. der Anspruch auf Kindergeld, hängen vom Aufenthaltstitel ab. Wie sehen nun diese Genehmigungen aus?

Im Ausländergesetz wird die Aufenthaltsgenehmigung in vier Unterpunkte gegliedert:

- Aufenthaltsbewilligung
- Aufenthaltsbefugnis
- Aufenthaltserlaubnis
- Aufenthaltsberechtigung

Was heißt Aufenthaltsbewilligung?

Die Aufenthaltsbewilligung ist mit sehr geringen Rechten verbunden. Man erteilt sie nur für einen bestimmten Zweck und höchstens nur für zwei Jahre. Die Bewilligung ist deshalb die geringste Stufe, weil sie den Betroffenen auch nach langem Aufenthalt nicht für immer in Deutschland bleiben lässt. Nach Abschluss eines begründeten Aufenthalts (Aupair-Mädchen, Deutschkurs u. ä.) muss er/sie das Land unbedingt verlassen, selbst wenn er/sie einen festen Arbeitsplatz vorweist.

Was heißt Aufenthaltsbefugnis?

Die Aufenthaltsbefugnis wird aus humanitären Gründen für zwei Jahre erteilt. Der Begriff 'humanitär' darf dabei jedoch nicht täuschen – es ist lediglich ein juristischer Begriff. Diese Befugnis wird z. B. für politisch Verfolgte erteilt. Sie war auch eine humanitäre Lösung für

einen Teil der bosnischen und kosovo-albanischen Flüchtlinge, die während des Jugoslawienkrieges in Deutschland Zuflucht gefunden haben.

Nicht jeder Bürgerkrieg ist aber im juristischen Sinne ein humanitärer Grund zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Der Bürgerkrieg in Kurdistan, Sri Lanka oder in Somalia gilt nicht als Solcher. Mit einer Aufenthaltsbefugnis können Flüchtlinge theoretisch für immer in Deutschland bleiben, und zwar wenn sie acht Jahre lang besitzen. Verlängert wird allerdings nicht automatisch, sondern nur bei weiterem Bestehen der humanitären Gründe. So wurden zum Beispiel die Befugnisse bosnischer Flüchtlinge, nach Beendigung des Krieges, nicht mehr verlängert, und sie mussten zurückkehren.

Die Aufenthaltserlaubnis kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Um die familiäre Lebensgemeinschaft herzustellen, wird sie auch für Familienangehörige erteilt. Mit der Aufenthaltserlaubnis wird später ein rechtlich gesicherter Daueraufenthalt möglich, und es kann erst nach vielen Hürden ein besserer Status, eine Aufenthaltsberechtigung, bewilligt werden. Ein/e Zuwanderer/in, der/die hier geboren ist, erhält rechtlich eine Aufenthaltserlaubnis, wenn mindestens ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt.

Was heißt Aufenthaltserlaubnis?

a. Befristete Aufenthaltserlaubnis

Das erste Mal wird eine Aufenthaltserlaubnis in regelmäßigen Abständen befristet erteilt. Üblicherweise wird sie auf ein Jahr, dann zwei und dann wieder zwei Jahre befristet, falls die Voraussetzung des

- ausreichenden Wohnraums und
- der eigenständigen Existenzsicherung erfüllt sind.

Längere Fristen sind bei der Familienzusammenführung mit deutschen Ehepartnern möglich. Jedoch liegt die Entscheidung bei pflichtgemäßem Ermessen der Ausländerbehörde.

b. Unbefristete Aufenthaltserlaubnis

Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis ist der erste Schritt der sogenannten Aufenthaltsverfestigung. Voraussetzung für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis sind:

- der fünfjährige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis;
- die Verständigung in deutscher Sprache (nach Ermessen des Ausländeramtes);
- ein ausreichender Wohnraum (Mindestwohngrößen werden in den meisten Bundes-

- ländern gefordert, z.B. für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren 12qm pro Person);
- ein Nachweis über die Existenzsicherung (z.B. genügend Vermögen, Kapitaleinkünfte oder Rentenbezug);
- eine besondere Arbeitserlaubnis bzw. eine sonstige, für die dauernde Berufsausübung etwa erforderliche Erlaubnis und
- bei Kindern und Jugendlichen muss der regelmäßige Schulbesuch nachgewiesen werden.

Junge Zuwanderer/innen, die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sind, können bei

- einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen in den letzten drei Jahren
- einem nicht abgesicherten Lebensunterhalt (Bezug von Sozial- oder Jugendhilfe) ihren Status verlieren.

Was heißt Aufenthaltsberechtigung?

Die Aufenthaltsberechtigung ermöglicht für den/die Zuwanderer/in ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht und bietet einen zeitlich und räumlich unbeschränkten Aufenthaltsstatus, d.h. sie ist immer unbefristet und gilt uneingeschränkt für die gesamte Bundesrepublik. Sie gilt im Gegensatz zu den anderen Aufenthaltstiteln als sicherster Aufenthaltsstatus. Wird man jedoch zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt, z.B. wegen Drogenhandels, schützt auch die Aufenthaltsberechtigung nicht vor Ausweisung und Abschiebung.

Voraussetzungen für die Aufenthaltsberechtigung ist:

- ein achtjähriger Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, ohne Voraussetzung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis;
- oder ein dreijähriger Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, jedoch nur dann, wenn der Antragsteller zuvor im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis war;
- wenn man mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder über sonstige Rentenansprüche verfügt;
- wenn keine Verurteilung in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen vorliegt;
- ausreichende Deutschkenntnisse in mündlicher und schriftlicher Form (nach Ermessen der Ausländerbehörde);

- ein polizeiliches Führungszeugnis;
- Zusätzlich müssen noch alle Voraussetzungen, wie bei der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis vorliegen.

Die Aufenthaltsgestattung erhalten Asylbewerber während des Asylverfahrens. Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich beschränkt auf den Zuständigkeitsbereich der zugewiesenen Ausländerbehörde. Diese kann in dringenden Fällen eine Sondergenehmigung zum Verlassen des jeweiligen Gebietes erteilen. Termine bei Anwälten und Behörden sowie Bundesamts- und Gerichtstermine können ohne besondere Erlaubnis wahrgenommen werden.

Was bedeutet Aufenthaltsgestattung?

Die Duldung stellt keine Aufenthaltsgenehmigung dar, sondern bedeutet lediglich, dass der Aufenthalt in Deutschland geduldet wird, weil verschiedene Abschiebehindernisse bestehen. Eine Duldung erhalten zumeist Flüchtlinge, die weder als Asylberechtigte anerkannt wurden, noch das sogenannte kleine Asyl erhielten, die aber aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden können (z.B. humanitäre oder gesundheitliche, Gefahr für Leib und Leben bei Abschiebung in die Heimat). Die Duldung bezieht sich nur auf ein Bundesland, und sie kann mit Auflagen (z.B. Verbot der Arbeitsaufnahme) versehen werden. Während dieser Zeit bleibt die Ausreisepflicht bestehen. Die Duldung wird für maximal zwei Jahre ausgestellt, die die Erteilung der Aufenthaltsgestattung nach sich trägt.

Was bedeutet die Duldung?

Jede Person, der/die in Deutschland lebt, ist verpflichtet einen Aufenthaltstitel nachzuweisen. Dieser Aufenthaltstitel wird in der Regel von der Ausländerbehörde der jeweiligen Stadt oder Kommune ausgestellt. Wenn es sich hierbei nicht um eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung handelt, muss dieser Aufenthaltstitel je nach Gültigkeitsdauer verlängert werden. Dieser Verlängerungsantrag wird auch bei der zuständigen städtischen Ausländerbehörde gestellt.

Wo erhält man eine Aufenthalts-erlaubnis, -berechtigung und -gestattung?

Ordnungs- und Straßenverkehrsamt der Bundesstadt Bonn 'Ausländeramt'

Königswinterer Str. 54 53227 Bonn
Tel.: 0228/77 63 00 Fax: 0228/47 81 01
Email: dieter.bindseil@bonn.de www.bonn.de

***Amt für öffentliche Ordnung
Abteilung für Ausländerangelegenheiten***

Herkules Str. 42 50823 Köln

Tel.: 02 21/221-264 34 Fax: 02 21/221-265 06

Email: ordnungsamt@stadt-koeln.de www.stadt-koeln.de

***Wie kann man
als Tourist nach
Deutschland
reisen?***

Für viele Menschen aus den Nicht-EU-Ländern ist es sehr schwer, ein Visum für Deutschland zu bekommen, auch dann, wenn sie hier Bekannte oder Verwandte besuchen wollen. Bei Einladung von Staatsangehörigen aus bestimmten Staaten fordern die deutschen Auslandsvertretungen unter anderem die Abgabe von Verpflichtungserklärungen (Übernahme der Kosten für Lebensunterhalt, Ausreise, im Krankheitsfall usw. durch den Einladenden). Die Ausländerbehörde hat hierbei die Einkommensverhältnisse des Einladenden zu überprüfen. Erforderlich ist die Glaubhaftmachung der Bonität. Eine betragsmäßige Festlegung existiert nicht.

***Visum und
Visumverpflichtungserklärung***

Ein Visum wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Lebensunterhalt des/der Zuwanderers/in gesichert ist, und eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht notwendig ist. Diese Voraussetzung kann nur durch den Nachweis eigener Mittel (z.B. Lohn- und Arbeitsnachweise) erfüllt werden. Ebenso muss ein ausreichender Wohnraum für eingeladene Personen sichergestellt werden. Können diese Nachweise nicht erbracht werden, also können die Lebensunterhaltskosten und Aufenthaltsmöglichkeiten der eingeladenen Person nicht gedeckt werden, so ist es auch nicht möglich, Personen nach Deutschland einzuladen. Die Nachweise für den gesicherten Lebensunterhalt und den genügenden Wohnraum müssen im Rahmen des Visumantrages der städtischen oder kommunalen Ausländerbehörde vorgelegt werden.

***Was bedeutet
Abschiebung?***

Wenn ein 'Ausländer/in' illegal in Deutschland lebt, also sich ohne Aufenthaltsgenehmigung, Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Deutschland aufhält, kann er/sie abgeschoben werden. Wer illegal eingereist oder nach Ablauf seiner/ihrer Aufenthaltsgenehmigung, Aufenthaltsgestattung oder Duldung illegal hier geblieben ist, wird nach seiner/ihrer Festnahme abgeschoben.

> **Einbürgerung**

Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 01. Januar 2000 hat die Einbürgerung bzw. der Eintritt in die deutsche Staatsangehörigkeit eine neue Qualität gewonnen. Mit einer Reihe von Auflagen können sich Zuwanderer/innen in Deutschland einbürgern.

Seit dem 01. Januar 2000 erwirbt ein Kind ausländischer Eltern mit seiner Geburt in Deutschland von Gesetzes wegen die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn

- ein Elternteil seit acht Jahren seinen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und
- dieser Elternteil eine Aufenthaltsberechtigung oder seit mindestens drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten in das Geburtenbuch (nicht Geburtsurkunde!) eingetragen und der Behörde, die das Melderegister führt, mitgeteilt. Erst danach ist es möglich, einen Ausweis für das Kind zu beantragen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kinder ausländischer Eltern die Staatsangehörigkeit(en) der Eltern erlangen. Sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erwerben, sind sie gleichzeitig Mehrstaatler. Da eine Mehrstaatigkeit nur unter engen Voraussetzungen geduldet wird, müssen diese Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch schriftlich erklären, ob sie die 'deutsche' oder die 'ausländische' Staatsangehörigkeit behalten wollen. Entscheiden sich die Betroffenen für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie bis zum 23. Lebensjahr nachweisen, dass sie ihre andere Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben.

Sie verlieren die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

- sie erklären, dass sie eine ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen oder
- sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgeben oder
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres kein Nachweis über die Ausbürgerung oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit geführt wurde.

Wie kann man sich in Deutschland einbürgern?

Wie erhalten Kinder ausländischer Eltern die Staatsbürgerschaft?

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

In Deutschland lebende Zuwanderer/innen können unter bestimmten Voraussetzungen die deutsche Staatsbürgerschaft beantragen. Der ausländische Ehegatte eines/einer Deutschen kann in der Regel die hiesige Staatsangehörigkeit beantragen, wenn seine Ehe mindestens drei Jahre in Deutschland bestanden hat. Asylberechtigte, Flüchtlinge, Staatenlose und Heimatlose können dies nach sechs Jahren Aufenthalt in Deutschland beantragen, andere Ausländer nach acht Jahren.

Der/Die Zuwanderer/in muss dafür in der Regel:

- sich zu Deutschland und seiner freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen;
- eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen;
- gut Deutsch sprechen und verstehen (verbunden mit einem Test);
- seinen/ihren und seiner/ihren Familienangehörigen Lebensunterhalt selbst bestreiten und eine Wohnunterkunft nachweisen;
- keine Straftaten begangen haben;
- aus seiner/ihrer aktuellen Staatsangehörigkeit entlassen werden.

Gerade die Erfüllung der letzten Voraussetzung bereitet vielen, die eine Einbürgerung wünschen, große Probleme. Sie fürchten, damit eine wichtige Verbindung zum Heimatland zu verlieren. Ein/e eingebürgerte/r Kurde/in aus dem Iran oder Irak muss z.B. zum Besuch seiner/ihrer Eltern ein Visum bei der jeweiligen Botschaft beantragen. Zugewanderte und Eingebürgerte können dann auch nicht so einfach in ihre Heimatländer zurückkehren, deren Staatsangehörigkeit sie nicht mehr besitzen.

Flüchtlinge und Asyl >

Artikel 16a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland garantiert für politisch Verfolgte Schutz und somit das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Der Schutz von politisch Verfolgten ist auch durch internationale Verpflichtungen geregelt und in der Genfer Flüchtlingskonvention, zu deren Unterzeichnern auch Deutschland gehört, festgelegt.

Das im Grundgesetz verankerte Grundrecht auf Asyl wird detailliert im Asylverfahrensgesetz geregelt. Nach dem Asylkompromiss im Jahre 1993 wurde das Grundrecht auf Asyl sehr eingegrenzt. So wurde bereits im Grundgesetz festgestellt, dass in den Ländern Bulgarien, Polen, Ghana, Rumänien, Senegal, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn u. a. eine politische Verfolgung völlig ausgeschlossen ist. Diese Länder gelten als sogenannte sichere Herkunftsländer.

Reist ein Bulgare/Bulgarin oder Rumäne/Rumänin nach Deutschland und beantragt Asyl, wird nicht geprüft, ob er/sie in seinem Land verfolgt war oder nicht, er/sie wird sofort abgeschoben. Kurden genießen zwar generell kein Gruppenasyl, doch sie haben das Recht, einen Antrag auf politisches Asyl zu stellen.

***Was bedeutet
Asylrecht?***

***Was heißt das
in der Praxis?***

Wo und wie kann man einen Asylantrag stellen?

Ein Asylantrag ist ein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte/r nach Art. 16a Abs. 1 GG (Grundgesetz) und ist an das Bundesamt zur Anerkennung politischer Flüchtlinge zu stellen. Der Asylantrag muss entweder schriftlich oder mündlich unverzüglich nach der Einreise in die Bundesrepublik gestellt werden. Nachdem ein Asylantrag an die nächste zuständige Außenstelle des Bundesamtes gestellt wurde, wird zuerst eine Akte mit erkennungsdienstlichen Merkmalen (Passaufnahme, Foto, Fingerabdruck) erstellt. Nach der Erklärung über den Fluchtweg wird eine Anhörung über die Fluchtgründe des/der Asylsuchenden durchgeführt. Bei der Anhörung ist es wichtig, dass dem Bundesamt alle Gründe für das Verlassen des Heimatlandes genannt werden. Hierzu gehören nicht nur Asylgründe, sondern auch andere, dem/der Asylsuchenden drohende Gefahren, wie z. B. Folter oder Todesstrafe. Auch sollten alle zu findenden Beweismittel (z. B. Spuren von Folter, Demonstrationsfotos von sich selbst, Gefängnisaufenthaltsnachweise, usw.) bei der Anhörung vorgelegt werden.

So lange die Asylsuchenden im Asylverfahren sind, werden sie mit der Ausländerbehörde, dem Bundesamt und mit dem Verwaltungsgericht zu tun haben. Von der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) werden ihre Personalien festgestellt. Der Asylantrag wird vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bearbeitet und entschieden.

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

Perlengraben 10 50667 Köln

Tel.: 02 21/924 26-0 Fax: 02 21/924 26-199

Email: info@bafl.de www.bafl.de

Was heißt Asylberechtigung?

Asylberechtigte sind Asylbewerber/innen, deren Asylantrag nach Artikel 16 des AuslG positiv entschieden wurde. Sie haben eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Deutschland und einen Flüchtlingspass (Reisepass), mit dem sie sich ohne Visum in den Mitgliedsländern der Genfer Konvention aufhalten können. Asylberechtigte haben den Anspruch auf einen kostenlosen halbjährigen Deutschkurs des Arbeitsamtes, auf Erziehungs- und Kindergeld sowie auf BAföG.

Neben den Asylberechtigten gibt es auch anerkannte Flüchtlinge, deren Asylantrag nach Artikel 51 anerkannt wurde, die jedoch nicht die gleichen Rechte wie die Asylberechtigten nach Artikel 16 besitzen. Ihnen wird nach der 'Drittstaatenregelung' vorgehalten, dass sie

ihren Asylantrag nicht in einem der Länder gestellt haben, durch die sie nach Deutschland gekommen sind oder dass sie ihre Einreise mit dem Flugzeug nicht belegen können. Dieser Fall tritt oft bei kurdischen Flüchtlingen ein, die über sogenannte 'sichere Drittstaaten' nach Deutschland fliehen und hier einen Asylantrag stellen. Daher sind sie auch gezwungen, ihren Reiseweg nach Deutschland zu belegen.

Oft können sie es aber nicht, weil ihnen die sogenannten Schleuser alle Unterlagen wegnehmen. Nicht selten werden sie in geschlossenen LKWs eingeschleust, ohne dass sie den Transportweg kennen. Solche Flüchtlinge erhalten einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland, aber nur für zwei Jahre. In diesem Fall kann die Aufenthaltsgenehmigung nach zwei Jahren in eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nur dann umgewandelt werden, wenn ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt.

Als Asylsuchende bzw. Asylbewerber/in werden 'ausländische' Staatsangehörige bezeichnet, die an der Grenze, bei der Polizei oder bei einer Ausländerbehörde einen Asylantrag stellen, und zwar bis zur rechtskräftigen Entscheidung über denselben durch das Bundesamt für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder durch die zuständigen Gerichte. Kurzum es sind Zuwanderer/innen, die in Deutschland Asyl beantragt haben. Während der Prüfung ihres Antrages dürfen sie hier bleiben, allerdings nur am zugewiesenen Ort. Ihren Wohnort in Nordrhein-Westfalen bzw. in Köln oder Bonn dürfen sie nur mit einer besonderen Genehmigung der Ausländerbehörde verlassen, welche allerdings nicht oft erteilt wird. Das Verlassen des Wohnorts im Köln-Bonner-Raum ohne Genehmigung kann beim ersten Mal als Ordnungswidrigkeit, im Wiederholungsfall als Straftat verurteilt werden.

Während der ganzen Zeit des Asylverfahrens und danach, wenn der Asylantrag abgelehnt wird, müssen sie in der Regel in den Asylbewerberheimen leben. Dies kann lange dauern. Im Köln/Bonner-Raum gibt es zahlreiche kurdische Asylbewerberfamilien, die seit mehreren Jahren in einem Asylbewerberheim leben. Das heißt, während der gesamten Dauer ihres Asylverfahrens müssen sie gemeinsame Waschräume, Küchen, Duschen und Toiletten benutzen. In einem Zimmer können mehrere Personen wohnen, nicht selten unterschiedlichen Alters und verschiedener Nationalität.

Wann ist man Asylbewerber?

Was bedeutet Bürgerkriegs- flüchtlinge?

Die meisten Menschen suchen in Deutschland Asyl, weil sie vor Bürgerkriegen oder politischer Verfolgung flüchten (so auch aus Kurdistan). Meist werden ihre Anträge abgelehnt, weil sie die Anforderungen für die Anerkennung eines Asylantrages nicht erfüllen oder keine glaubhaften Beweise/Dokumente vorlegen können.

In der Regel wird Asylbewerbern/innen selten oder nur für geringfügige Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis erteilt.

Nach Kriegsausbruch im Kosovo hatte die deutsche Regierung entschieden, Bürgerkriegsflüchtlinge aufzunehmen. Sie erhielten eine Aufenthaltsbefugnis, zuletzt bis zum 30. September 2000. Jetzt müssen sie 'freiwillig' zurückkehren. Kehren sie nicht freiwillig zurück, werden sie abgeschoben. Die meisten Bürgerkriegsflüchtlinge kommen aus Bosnien und Kosovo.

Mögliche positive Entscheidungen über den Asylantrag

Die Anerkennungsquote der Asylanträge liegt bei fünf bis zehn Prozent, nicht anerkannte Asylbewerber/innen müssen das Land verlassen. Wird ein/e Ausländer/in als Asylberechtigte/r anerkannt (im Sinne Art. 16 des Grundgesetzes), erhält er/sie einen Flüchtlingspass und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Er/Sie hat hier einen gesicherten Status, außer dass er/sie kein Wahlrecht besitzt. Ändert sich die Situation im Herkunftsland zu seinen/ihren Gunsten, kann die Asylanerkennung widerrufen werden. Flüchtlingsberatungsstellen und Flüchtlingszentren bieten in solchen Fällen Hilfsangebote an:

amnesty international – ai-Asylgruppe – Bezirksbüro

Bonn-Heer Str. 178 53111 Bonn

Tel.: 0228/98 37 30 Fax: 0228/63 00 36

Email: info@amnesty.de www.amnesty.de

Interkulturelles Flüchtlingszentrum Köln (IFK)

Irakischer Flüchtlingsrat c/o: IFK

Turm Str. 3-7 50733 Köln

Tel.: 02 21/73 70 32 Fax: 02 21/732 75 85

Iranische Flüchtlingskinderhilfe e.V.

Ansprechperson: Christoph Meertens
Herwarth Str. 12 50672 Köln
Tel.: 0221/510 24 63 Fax: 0221/510 28 71

Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge

Norbert Str. 27 50670 Köln
Tel.: 0221/13 73 78

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes hat grundsätzlich jeder Mensch, der in seiner Heimat politisch verfolgt wird oder politische Verfolgung nach seiner Rückkehr befürchten muss, einen Anspruch auf Asyl in der Bundesrepublik Deutschland.

In Verbindung mit Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes ist dieser Anspruch auf Asyl bei Gericht einklagbar (Rechtswegegarantie).

Politisch ist die Verfolgung, wenn sie auf die

- politische Überzeugung,
- Rasse,
- Religion oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen oder ethnischen Gruppe abzielt.

Die Verfolgung wird nur dann als asylbegründend anerkannt, wenn der/die Asylsuchende aus den zuvor genannten Gründen schwerwiegende Angriffe auf sein/ihr Leben, seine/ihre Gesundheit oder seine/ihre Freiheit zu befürchten hat.

Die Verfolgungsmaßnahmen müssen nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Deshalb erhalten Asylsuchende aus einem Bürgerkriegsgebiet kein Asyl. Die aus der Kriegssituation wachsenden Gefahren richten sich nicht gezielt gegen den Asylsuchenden, sondern drohen im gleichen Maße auch allen anderen Bewohnern des Heimatstaates.

Diese Anerkennung ist nicht gleichzusetzen mit einer Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG. Der Flüchtling hat jedoch trotzdem ein gesichertes Bleiberecht in der Bundesrepublik.

***Anerkennung
als politischer
Verfolgter nach
§ 16 Grundgesetz***

***Anerkennung
als politischer
Verfolgter nach
§ 51 Ausländer-
gesetz (AusIG)***

Die Gruppe von Flüchtlingen, die hier betroffen sind, wurden aufgrund 'anderweitiger Sicherheit im Drittstaat' oder subjektiver Nachfluchtgründe nicht als Asylberechtigte anerkannt.

Die Flüchtlinge haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbefugnis und einen Reisepass gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention, mit dem sie auch ins Ausland (natürlich nicht in ihr Heimatland) reisen können. Beides ist bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG

Bei dieser Entscheidung wird der Asylantrag als unbegründet eingestuft und dem/der Asylbewerber/in droht die Abschiebung. Der Flüchtling darf jedoch nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem die konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Aus diesem Grund wird dem/der Asylsuchenden eine gesetzliche Duldung für die Dauer von Maximal drei Monaten gewährt.

In diesen Fällen kann der Flüchtling bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltsbefugnis, hilfsweise Duldung, beantragen. Die Gewährung der sichereren Aufenthaltsbefugnis anstelle der Duldung ist eine '**Kann-Entscheidung**' und liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Deshalb sollte man stets zusätzlich hilfsweise die Duldung mitbeantragen. Nach Ablauf der Duldung entscheidet die zuständige Ausländerbehörde über vorliegende Abschiebungshindernisse und eine Verlängerung der Duldung für maximal sechs Monate (§ 41 AsylVfG).

Fällt jedoch das Abschiebungshindernis nach Prüfung des § 41 AsylVfG durch die Ausländerbehörde weg, kann die Abschiebung ohne eine erneute Abschiebungsandrohung durchgeführt werden, da die Abschiebungsandrohung schon mit der Entscheidung des Bundesamtes erfolgt ist (§ 49 AuslG).

Ist der Ausländer/in allerdings länger als ein Jahr geduldet, ist die Abschiebung drei Monate vorher anzukündigen (§ 56 AuslG).

Müssen Kinder unter 16 Jahren auch ein Asylantrag stellen?

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen auch einen Asylantrag stellen. In diesem Falle brauchen sie allerdings eine Vormundschaft. In der Regel treten als Vormund die Eltern oder nähere Verwandte auf. Bei Kindern und Jugendlichen ohne familiären Vormund ist das zuständige Jugendamt für die Vormundschaft zuständig. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden in städtischen oder privaten Jugendeinrichtungen untergebracht. Kinder von Antragsstellern bis sechs Jahren, die in der Bundesrepublik geboren sind, bleiben gesetzlich von einer Anhörung befreit. Dabei ist zu beachten, dass jüngere Flüchtlinge, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben, einen eigenständigen Asylantrag – ohne Vormund – stellen müssen.

Anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge, die von den Behörden ein Reisedokument (Reisepass) erhalten, können ohne weiteres in alle Länder einreisen. Davon ausgeschlossen sind die Herkunftsländer, aus der die Asylberechtigten geflüchtet sind oder auch Länder, in denen kritische Zustände drohen. Deshalb wird im Reisedokument auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Dokument nicht im Heimatland Gültigkeit hat.

In welche Länder kann man mit dem Reisedokument einreisen?

Da die absolute Mehrheit der Asylbewerber/innen nicht arbeiten darf, haben sie Anspruch auf soziale Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Wert der zu gewährenden Grundleistung wurde um rund 20 % gegenüber dem Regelsatz des Bundessozialhilfegesetzes gekürzt.

Was besagt das Asylbewerberleistungsgesetz?

In vielen Städten wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushaltes vorrangig als Sachleistungen gedeckt. Unter Umständen werden auch anstelle dieser Sachleistungen Wertgutscheine ausgeteilt.

In vielen Fällen erhalten Erwachsene monatlich 40 € und Kinder monatlich 20 €. Außerdem erhalten sie monatlich auch Pakete (Sachleistungen) mit Verpflegung, Kleidung und Hygienemitteln. In vielen Städten Nordrhein-Westfalens werden monatlich Geldleistungen ausgezahlt, mit denen Flüchtlinge ihren Lebensunterhalt sichern müssen.

Die Höhe der gezahlten Leistungen darf 80 % der Höhe des normalen Sozialhilfesatzes nicht übersteigen. Für die Vergabe der Sozialhilfe sind die jeweiligen Sozialämter der Städte zuständig.

Sozialamt der Stadt Köln

Johannis Str. 66-80 50668 Köln
 Tel.: 02 21/221-259 30 Fax: 02 21/221-274 47
 Email: sozialamt@stadt-koeln.de

Amt für Soziales und Wohnen

Friedrich-Breuer-Str. 65 53225 Bonn
 Tel.: 02 28/77 48-24 Fax: 02 28/77 47 49
 Email: klaus.flinner@bonn.de

Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn

Königswinterer Str. 54 53227 Bonn

Tel.: 02 28/77 63 66 Fax: 02 28/77 63 43

Email: heinz.mohr@bonn.de www.bonn.de

***Abschiebung
nach Ablehnung
des Asylantrages***

Werden die Asylanträge bestandskräftig oder rechtskräftig abgelehnt, müssen die Asylbewerber/innen binnen einer festgelegten Zeit (in der Regel zwei bis vier Wochen) die Bundesrepublik Deutschland verlassen. Sie werden schriftlich dazu aufgefordert, die Bundesrepublik unverzüglich zu verlassen. Tun sie das nicht freiwillig, werden sie abgeschoben. Sie haben jedoch das Recht, einen begründeten Asylfolgeantrag zu stellen.

***Was ist ein
Folgeantrag?***

Ein Folgeantrag stellt einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens dar und liegt vor, wenn der Antragsteller nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt.

Folgeanträge führen nur dann zu einem neuen Asylverfahren, wenn der/die Betreffende vorbringt, dass sich die Sach- und Rechtslage nachträglich zu seinen/ihren Gunsten geändert hat oder nunmehr neue Beweismittel vorliegen. Da das Bundesamt in diesen Fällen oftmals keine persönliche Anhörung durchführt, sollten die neuen Beweismittel ausführlich in schriftlicher Form eingereicht werden. Der/die Antragsteller/in hat den Folgeantrag persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die auch sein/ihr früheres Asylverfahren bearbeitet hat.

***Unterkunft in
Asylbewerber-
heimen***

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Köln-Bonner-Raum hat seinen Standort in Köln. Von dort aus werden dann die Flüchtlinge in die Erstaufnahmeeinrichtungen verteilt. Die im Köln-Bonner-Raum wohnenden Asylbewerber/innen werden in unterschiedlichen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Meistens sind es auch Erstaufnahmeeinrichtungen im Umfeld von Köln oder Bonn. Immer wieder kommt es auch dazu, dass Asylbewerber/innen ihren Asylantrag zwar in Köln stellen, dort erfasst werden, aber in Erstaufnahmeeinrichtungen in Hessen oder in Kleinstädten Ostdeutschlands untergebracht werden. Es ist sehr schwierig, in den gewünschten Orten zu bleiben, weil die Umverteilung zentral bestimmt wird.

Wenn man relevante Gründe nachweist, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Nichtumverteilung in einen anderen Ort zu stellen. Dieser Antrag wird für den Köln-Bonner-Raum

bei der Umverteilungsstelle für Asylbewerber in Unna-Massen gestellt und im Regelfall abgelehnt. Falls berechnigte Gründe (Krankheit, familiäre Bindungen u. ä.) vorliegen, wird dem Antrag ausnahmsweise auch zugestimmt.

Theoretisch dürfen Asylbewerber/innen laut den neuen juristischen Bestimmungen arbeiten, vorausgesetzt, sie erhalten eine Arbeitserlaubnis. Praktisch aber ist es für Asylbewerber/innen sehr schwer zu arbeiten. Warum?

Die Arbeitserlaubnis für Asylbewerber/innen wird nur in Zusammenhang mit einem Arbeitsplatz ausgestellt. Asylbewerber/innen können eine Arbeitserlaubnis nur dann erhalten, wenn für den vorgesehenen Arbeitsplatz keine Deutschen oder andere bevorzugte Zuwanderer/innen (z. B. mit Deutschen Verheiratete oder Zuwanderer aus EU-Ländern) zur Verfügung stehen. Diese Arbeitserlaubnis wird für die konkrete Arbeit, für den konkreten Betrieb und für den Zeitraum, in dem die Aufenthaltsgestattung oder Duldung gültig ist (maximal sechs Monate, kann aber auch nur für einen Monat gültig sein), erteilt. Zuständig für die Erteilung der Arbeitserlaubnis für Asylbewerber/innen sind in diesem Falle die zuständigen Arbeitsämter der Stadt Bonn und Stadt Köln.

Die Kinder von Asylbewerber/innen haben ein Schulrecht, jedoch keine Schulpflicht. Das heißt, möchten die Eltern es nicht, dass ihre Kinder in die Schule gehen, bleiben sie zu Hause.

Dann haben die Kinder selbstverständlich Schwierigkeiten, weil sie schlechter als ihre deutschen Schulkameraden Deutsch sprechen. Im übrigen dürfen junge Asylbewerber/innen nach der Schule nicht studieren, d. h. der Weg zur Hochschule bleibt ihnen verwehrt unmöglich. Auch erwachsene Asylbewerber/innen haben keine Möglichkeit, die deutsche Sprache zu lernen. Es gibt keine staatlichen Mittel hierfür. Theoretisch können sie natürlich die Deutschkurse besuchen, die man selbst bezahlen muss.

Asylbewerber/innen dürfen während des ganzen Asylverfahrens ihren Wohnort (Köln oder Bonn) nicht ohne Erlaubnis verlassen. In diesem Zusammenhang ist eine räumliche Begrenzung festgeschrieben. Wird der Asylbewerber z. B. in Frankfurt beim Besuch seiner Verwandten durch die Polizei kontrolliert, droht ihm eine Geldstrafe. Die Genehmigungen zum Verlassen von Köln oder Bonn werden selten erteilt. Lediglich zu den Anwälten und zu den Gerichten dürfen die Flüchtlinge reisen.

Arbeitserlaubnis für Asylbewerber/innen

Bildung und Schule für junge Asylbewerber/innen

Darf man als Asylbewerber durch das ganze Bundesgebiet reisen?

Politische Partizipation, Selbsthilfe und Soziales >

Fragen zur Beteiligung von Zuwanderern/innen an der politischen Meinungs- und Willensbildung in Deutschland werden seit vielen Jahren diskutiert. Zum Teil spiegelt sich diese Diskussion auch in der Debatte um das Zuwanderungs- oder Einwanderungsgesetz in Deutschland wider. Neben dem Engagement in Vereinen, Verbänden und Selbsthilfeorganisationen geht es dabei auch um die Frage des aktiven und passiven Wahlrecht von Zuwanderern/innen.

Trotz vielseitiger kontroverser Diskussionen haben Zuwanderer/innen in Deutschland weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Im Rahmen der Umsetzung einer EU-Richtlinie von 1994 können Zuwanderer/innen aus den EU-Staaten sowohl an den Kommunal- als auch an den Europa-Wahlen teilnehmen. Kurden/innen, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, wird dieses Recht ohne weiteres verwehrt.

Sowohl in Köln als auch in Bonn setzen sich viele paritätische Einrichtungen, Selbsthilfeorganisationen, Vereine und Institutionen sowie kurdische Einrichtungen für die Belange und Interessen von Zuwanderern/innen ein. Durch Informations- und Aufklärungsarbeit, Beratungen, Länderabende, sozio-kulturelle Aktivitäten u.ä. versucht man, die Interessen von Zuwanderern/innen noch stärker zu vertreten. Auf städtischer Ebene werden die Initiativen und

***Vereine und
Selbsthilfe-
organisationen***

Aktivitäten der Migrationsarbeit durch das Multikulturelle Referat der Stadt Bonn und das Interkulturelle Referat der Stadt Köln koordiniert.

Die Belange von Kurden/innen werden insbesondere auch von kurdischen Selbsthilfeorganisationen wahrgenommen. Sie engagieren sich für die Pflege der kurdischen Identität, Kultur, Forschung und Sprache. Dabei handelt es sich zum größten Teil auch um politisch orientierte kurdische Organisationen und Selbsthilfevereine, die die Gleichberechtigung und die Menschenrechte von Kurden/innen vertreten. Beratung für kurdische Flüchtlinge und Zuwanderer/innen bieten auch eine Reihe von städtischen, caritativen und kirchlichen Einrichtungen an.

Ausländerbeirat der Stadt Köln

Stadtverwaltung Interkulturelles Referat

Ansprechpersonen: Maria Nolden, Kadri Akkaya
Johannis Str. 66-80 50668 Köln
Tel.: 02 21/221-230 22 Fax: 02 21/221-231 96
Email: maria.nolden@stadt-koeln.de

Referat für Multikulturelles

Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn

Ansprechperson: Gunter Rzepka
Budapester Str. 17 53111 Bonn
Tel./Fax: 02 28/77 35 11
Email: gunter.rzepka@bonn.de

Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Kreisgruppe Köln –

Marsilstein 4-6 50676 Köln
Tel.: 02 21/95 15 42-0 Fax: 02 21/95 15 42-42
Email: KGKoeln@paritaet-nrw.org

Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Bonn e.V.

Endenicher Str.131 53115 Bonn
Tel.: 0228/98 31 38 Fax: 0228/98 31 21
Email: info@kv-bonn.drk.de www.drk-bonn.de

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Kreisverband Köln e.V./Beratung für Ausländer

Rubens Str. 7-13 50667 Köln

Tel.: 02 21/204 07-0 Fax: 02 21/204 07-63

Email: geschaeftsstelle@awo-koeln.de www.awo.de

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Ortsverein Bonn-Stadt e.V.

Liegnitzer Str. 14 53119 Bonn

Tel.: 02 28/76 73 29-0 Fax: 02 28/76 73 29-1

Email: info@awo-bonn.de www.awo-bonn.de

Caritasverband für die Stadt Bonn e.V.

Fritz-Tillmann Str. 8 53113 Bonn

Tel.: 02 28/108-204 Fax: 02 28/108-200

Email: Kontakte@caritas-bonn.de www.caritas-bonn.de

***Internationaler Verein für Menschen-
rechte der Kurden (IMK) e.V.***

Ansprechperson: Abubekir Saydam

Postfach 20 07 38 53137 Bonn

Tel.: 02 28/36 28 02 Fax: 02 28/36 32 97

Email: IMK-Bonn@t-online.de

NAVEND – Zentrum für Kurdische Studien e.V.

Ansprechpersonen: Metin Incesu, Dr. Jochen Hippler, Jalil Hassan Pour

Bornheimer Str. 20-22 53111 Bonn

Tel.: 02 28/652-900 Fax: 02 28/652-909

Email: info@navend.de www.navend.de

**Welche Rolle
übernimmt der
Ausländerbeirat?**

Für die in Deutschland lebenden Zuwanderer/innen, die kein Wahlrecht besitzen, bildet der Ausländerbeirat das einzige sogenannte institutionalisierte Mittel, um Einfluss auf das politische Leben in ihrer jeweiligen Kommune zu nehmen. Zusammensetzung und Aufgabenteilung der Ausländerbeiräte weichen jedoch in den einzelnen Kommunen geringfügig voneinander ab. In Nordrhein-Westfalen wurde das Institut des Ausländerbeirates in den Kommunalverfassungen gesetzlich verankert und eine Urwahl festgeschrieben.

So verfügt der Ausländerbeirat über eine beratende Funktion und wird von den Zuwanderern/innen für einen bestimmten Zeitraum gewählt. Er nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- die Interessen der Migranten/innen gegenüber dem Stadtrat und dem/der Oberbürgermeister/in zu vertreten;
- das Zusammenleben von Deutschen und Zuwanderern/innen und die Integration der Migranten/innen in diese Gesellschaft zu fördern;
- in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und dem/der Oberbürgermeister/in Öffentlichkeitsarbeit im Interesse von Zuwanderern/innen und für ihr Zusammenleben mit Deutschen zu leisten;
- zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von bedürftigen Zuwanderern/innen beizutragen;
- mit Vereinen und Initiativen, die sich mit den Problemen von Zuwanderern/innen beschäftigen, zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen;
- in Politik und Gesellschaft die Willensbildung für kommunales Wahlrecht für alle Zuwanderern/innen zu fördern.

Mitglieder des Ausländerbeirates haben im Zusammenhang mit den spezifischen Problemen von Zuwanderern/innen das Rederecht im Stadtrat und können auch an den Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse teilnehmen.

Der Ausländerbeirat verfügt jedoch nicht über ein Antragsrecht im Stadtrat. Doch Mitglieder/innen des Ausländerbeirates haben in den o.g. Fällen eine beratende Funktion und können die von ihm vorbereiteten Anträge zum Beschluss in den Stadtrat einbringen.

In den letzten Jahren wurde immer wieder beobachtet, dass das geringe Interesse und die niedrigen Wahlbeteiligungen von ca. 10-20 % zu Legitimationsproblemen einzelner Ausländerbeiräte geführt haben.

Ausländerbeirat der Bundesstadt Bonn

– Geschäftsstelle –

Ansprechperson: Sabine Hunderieser

Rathaus Str. 3 53225 Bonn

Tel.: 02 28/77 26 95 Fax: 02 28/77 26 96

Email: sabine.hunderieser@bonn.de

www.bonn.de/auslaenderbeirat

Ausländerbeirat der Stadt Köln

Stadtverwaltung Interkulturelles Referat

Johannis Str. 66-80 50668 Köln

Tel.: 02 21/221-231 95 Fax: 02 21/221-231 96

**Landesarbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte NRW (LAGA NRW)**

Ansprechperson: Tayfun Kelttek

Helmholtz Str. 28 40215 Düsseldorf

Tel.: 02 11/994 16-0 Fax: 02 11/994 16-15

Email: info@LAGA-NRW.de www.LAGA-NRW.de

> **Bildung und Sprache**

Bildung und Ausbildung haben einen bedeutenden Stellenwert für den Erfolg des gesellschaftlichen Integrationsprozesses von Zuwanderer/innen in diese Gesellschaft. Ein qualifizierter Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung sind entscheidend für die Verteilung von gesellschaftlichem Aufstieg und damit für die dauerhafte und stabile Integration in die bundesrepublikanischen Gesellschaft.

Die Ursachen für die unbefriedigende Bildungs- und Ausbildungssituation von Zuwandererkindern sind vielfältig. Als Grund hierfür werden immer wieder Problemfelder wie Kulturdifferenz, Desintegrationserfahrungen oder fehlende Motivation genannt. Neben Faktoren wie Schichtzugehörigkeit, Sprachkenntnisse und Einreisealter spielen auch strukturelle Benachteiligungen im Bildungssystem eine wichtige Rolle. Dabei darf nicht außer Acht gelassen

Schulische Bildung

werden, dass niedrige Einreisealter oder eine lange Aufenthaltsdauer von Zuwanderer/innen allein nicht automatisch zu Chancengleichheit führen.

Schulamt für die Stadt Bonn

– Beratungsstelle für ausländische und spätausgesiedelte Kinder und Jugendliche –

Ansprechperson: Uta Mathies

Bottlerplatz 1/Zimmer 10 53111 Bonn

Tel.: 02 28/77 57 55 Fax: 02 28/77 42 16

Schulamt der Stadt Köln

– Stadthaus Deutz –

Willy-Brandt-Platz 3 50679 Köln

Tel.: 02 21/221-292 77 Fax: 0221/221-292 53

Email: schulamt@stadt-koeln.de www.stadt-koeln.de/aemter/40/401

Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA-Köln)

Ansprechperson: Uta Klevenow

Willi-Brandt-Platz 3 50679 Köln

Tel.: 02 21/221-292 92 Fax: 02 21/221-291 66

Email: raa.schulverwaltungsamts@stadt-koeln.de www.raa.de

Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA)

– Hauptstelle –

Ansprechperson: Günther Dresen

Tiegel Str. 27 45141 Essen

Tel.: 02 01/83 28-301 Fax: 02 01/83 28-333

Email: hauptstelle@raa.de www.raa.de

Im politischen System der Bundesrepublik Deutschland liegt die schulische Bildung in den Händen der Bundesländer, die die Bildungsinhalte und -ziele festlegen. In Nordrhein-Westfalen gibt es eine allgemeine Schulpflicht von zehn Jahren, an die sich auch Kinder und Jugendliche von Zuwandererfamilien halten müssen.

Die Grundschule dauert vier Jahre und wird von allen Kindern gemeinsam besucht. Nach dem vierten Schuljahr gehen die Kinder in die weiterführenden Schulen. Im Allgemeinen entscheiden die Eltern, welche weiterführenden Schulen ihre Kinder besuchen, doch in der Regel geben die Lehrer/innen eine Empfehlung, welche Schulform für das Kind die gemäß seinen Leistungen geeignete ist.

Als weiterführende Schulen sind in diesem Zusammenhang die Haupt- und Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen zu nennen. Diese weiterführenden Schulformen sind an unterschiedliche Schulabschlüsse gebunden. So ist darauf hinzuweisen, dass in den vorgesehenen Berufskollegs Bildungsabschlüsse nachgeholt werden können.

Die weiterführende Schulbildung wird in drei Formen unterteilt:

- Die grundlegende Schulbildung dauert in NRW zehn Jahre. Sie entspricht damit der allgemeinen Schulpflicht. Mit dem Schulabschluss (Hauptschulabschluss) kann eine Berufsausbildung begonnen werden.
- Die mittlere Schulbildung dauert auch insgesamt zehn Jahre (Gymnasien, Real- oder Gesamtschulen) und ist Voraussetzung vor allem für kaufmännische Ausbildungsberufe.
- Die höhere Schulbildung dauert zusätzlich drei Jahre (Gymnasien und Gesamtschulen) und führt zum Erwerb des Abiturs (allgemeine Hochschulreife). Dieses ist Voraussetzung vor allem für ein Hochschulstudium (Universität). Das Studium an einer Fachhochschule ist auch nach Ende der 12. Klasse mit dem sog. Fachabitur möglich.

Die meist von 'ausländischen' Kindern besuchten Sonderschulen konzentrieren sich auf Kinder mit besonderem Förderbedarf durch eine Behinderung, Lern- und Erziehungsschwierigkeiten oder anderen Verhaltensauffälligkeiten. In diesen Sonderschulen wird auf die individuellen Behinderungen und Schwierigkeiten eingegangen, und die Fähigkeiten der Schulkinder werden durch besonders ausgebildete Lehrer/innen gefördert. Meist werden auch 'ausländische' Kinder diesen Schulen zugewiesen, weil sie sprachliche Probleme haben oder sich einfach nicht den Anforderungen anpassen können.

Wie sieht das Bildungssystem in Deutschland aus?

Was ist eine Sonderschule?

Was sind Kindergärten und Kindertageseinrichtungen?

Kinder, zwischen drei und sechs Jahren können in Deutschland einen Kindergarten oder eine Kindertageseinrichtung besuchen. Es gibt in Deutschland neben städtischen Kindergärten auch kirchliche und private Kindertageseinrichtungen, die mit einer gesonderten Anmeldung besucht werden können. Der Besuch eines Kindergartens ist freiwillig und wird in der Regel durch die Eltern gefördert und finanziert. Für sozial schwache Familien werden auch staatliche Förderungen bereitgestellt. Trotz dieser vielseitigen Möglichkeiten sind in der Versorgung der Kindergartenplätze die Unterschiede zwischen deutschen und 'ausländischen' Kindern sehr groß.

Der Kindergartenbesuch ermöglicht Kindern aus Zuwandererfamilien – so auch für kurdische Kinder – folgende pädagogischen Voraussetzungen:

- frühzeitiger Ausgleich von Entwicklungsdefiziten;
- Erlernen der deutschen Sprache im spielerischen Umgang mit deutschen Kindern;
- Abbau von Barrieren, die einer Integration im Wege stehen;
- Erleichtern des Einstiegs in die deutsche Schule.

Gerade diese Voraussetzungen machen es notwendig, dass die Kindergärten eine zentrale Rolle in der sprachlichen und pädagogischen Entwicklung von Kindern aller Nationalitäten übernehmen. In allen Städten und Gemeinden – insbesondere in Nordrhein-Westfalen – gibt es eine grosse Anzahl von Kindergärten oder Kindertageseinrichtungen.

Es ist wichtig, dass man die Kinder rechtzeitig in diesen Kindergärten anmeldet, um frühzeitig einen Platz zu bekommen.

Wie und wo kann man die deutsche Sprache lernen?

Die mangelnde deutsche Sprachbeherrschung von Zuwandererkindern und -jugendlichen ist eines der zentralen Probleme der schulischen und beruflichen Bildung. Die Entwicklung und der Ausbau der deutschen Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die schulische und berufliche Eingliederung. Sie ist ein grundlegender Bestandteil von Kommunikation und Integration. Praktische Erfahrungen haben gezeigt, dass mangelnde Sprachkompetenz die Integrationschancen verringert, das Selbstwertgefühl und die Lebenschancen beeinträchtigt.

Daher ist es sehr wichtig, dass Kinder und Jugendliche, die bei im fortgeschrittenen Alter in die Bundesrepublik einreisen, Sprachschulen besuchen, in denen sie ohne weiteres deutsch lernen können. In vielen Städten bieten auch staatliche Schulen die Möglichkeit an,

Deutschkurse zu besuchen. Ebenso bieten Einrichtungen wie z.B. Volkshochschule, Internationaler Bund (IB), Otto-Benecke-Stiftung u.a. Deutschkurse an.

Otto Benecke Stiftung e.V. (OBS)

Kennedyallee 105-107 53175 Bonn
Tel.: 02 28/81 63-0 Fax: 02 28/81 63-300
Email: OBS-eV@t-online.de www.obs-ev.de

Internationaler Bund (IB)

Mozart Str. 9 50674 Köln
Tel.: 02 21/21 04 07 Fax: 02 21/21 04 08
Email: monika.blau@internationaler-bund.de www.internationaler-bund.de

Volkshochschule Bonn

Berlinerplatz 2 53103 Bonn
Tel.: 02 28/77 36 90 Fax: 02 28/77 36 71
Email: vhs@bonn.de www.bonn.de/vhs

Volkshochschule Köln

Studienhaus und Forum am Neumarkt
Josef-Haubrich-Hof 2 50676 Köln
Tel.: 02 21/221-259 90 Fax: 02 21/221-228 56
Email: vhs.rzi@stadt-koeln.de

Goethe Institut Bonn

Friedrich-Ebert Str. 11 53177 Bonn
Tel.: 02 28/957 56-0 Fax: 02 28/957 56 -23
Email: bonn@goethe.de www.goethe.de

Carl Duisberg Gesellschaft e. V. Köln

Weyer Str. 79-83 50676 Köln
Tel.: 02 21/20 98-0 Fax: 02 21/20 98-111
Email: info@cdg.de www.cdg.de

Gibt es muttersprachlichen Unterricht für kurdische Kinder?

Für Kinder aus Zuwandererfamilien wird in der Regel auch muttersprachlicher Ergänzungsunterricht angeboten. Der muttersprachliche Unterricht für kurdische Kinder wird in Nordrhein-Westfalen – so auch im Köln-Bonner-Raum – offiziell erst seit dem Schuljahr 1997/98 nur für Grundschulkinder angeboten. Geregelt wurde der muttersprachliche Unterricht in kurdisch durch die 'Voraussetzungen und Leitlinien' des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 1997. Voraussetzung für einen muttersprachlichen Unterricht in kurdischer Sprache (Kurmanci) ist, dass sich für jede Lerngruppe mindestens 15 kurdische Schüler/innen anmelden müssen. Das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung begleitet diesen Unterricht. Nähere Informationen über den Ort und den Unterrichtsstoff können über die Schulgremien oder beim Schulamt der Stadt in Erfahrung gebracht werden.

Muttersprachlicher Unterricht für kurdische Kinder in Bonn:

Carl-Schurz-Schule

Hirschberger Str. 1 53119 Bonn/Tannenbusch

Münsterschule (Medienzentrum)

Ries Str. 1 53113 Bonn 2. Stock/Zimmer 115

Muttersprachlicher Unterricht für kurdische Kinder in Köln:

Grundschule

Alte Wipperfürther Str. 49 51065 Köln-Buchheim

Tel.: 02 21/69 12 09

Konrad-Adenauer-Grundschule

Konrad-Adenauer Str. 51149 Köln-Porz

Tel.: 022 03/33 5 88

Riphan-Grundschule

Riphan Str. 40 50769 Köln-Chorweiler (Seeberg)

Tel.: 02 21/22-19 63 73

Lange Zeit haben sich deutsche Standesämter geweigert, kurdische Vornamen für Kinder aus kurdischen Familien anzuerkennen und einzutragen. Bei der Eintragung von kurdischen Vornamen haben sich die Standesämter dabei an Namenslisten orientiert, die von den Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulaten) der Herkunftsländer vorgelegt wurden. Nach intensiven Bemühungen ist es in den vergangenen Jahren gelungen klarzustellen, dass durch diese Praxis das Persönlichkeitsrecht von Kurden/innen verletzt wird.

Einvernehmlich ist nun der Innenausschuss des Bundestages der Auffassung, dass einer Eintragung kurdischer Vornamen in das Namensregister nichts entgegensteht. Dies machte in einer öffentlichen Erklärung auch die Bundestagsabgeordnete Ute Vogt in einem Brief an Bundesinnenminister Otto Schily deutlich, mit der Bitte, diesen Standpunkt an die Landesinnenministerien weiterzuleiten und die Standesämter in geeigneter Weise zu informieren. Somit ist die Eintragung kurdischer Vornamen in Deutschland möglich. Die Bundesausschüsse für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe setzten sich ebenfalls für die Eintragung kurdischer Vornamen ein.

Es ist von großem politischen und wissenschaftlichen Wert für Deutschland, wenn 'Ausländer' hier studieren. Sie bringen neue Ideen und Erfahrungen mit und können später in ihren Heimatländern politisch und wirtschaftlich gegenüber deutschen Interessen aufgeschlossen sein. 'Ausländische' Studenten/innen erhalten in Deutschland immer nur eine Aufenthaltbewilligung für zwei Jahre.

Bei erfolgreichem Studium und weiterer Finanzierung ihres Unterhalts wird die Bewilligung verlängert. Gegenüber deutschen Studenten dürfen sie aber nur drei Monate im Jahr für ihren Unterhalt arbeiten (oder in manchen Fällen wöchentlich 10 Stunden) und sind somit auf die Hilfe Dritter angewiesen. Die Zahl der ausländischen Studenten/innen aus Kurdistan ist sehr gering, zumal kurdische Studierende, die ihren Bildungsweg nicht hier begonnen haben, vielseitigen Problemen ausgesetzt sind. Neben sprachlichen und finanziellen Problemen sind sie auch gezwungen, ihr Studium in der vorgegebenen Semesterzahl zu beenden, an-sonsten wird ihr Visum nicht verlängert. In solch einem Falle ist mit einer Ausweisung zu rechnen. Weitere Informationen über das Studium u. ä. erteilt das zuständige Akademische Auslandsamt und der AStA der Hochschulen.

***Wie kann man
einem Kind einen
kurdischen
Vornamen geben?***

***Wie kann man
in Deutschland
studieren?***

Akademisches Auslandsamt

Ansprechperson: Eva Bezzeg-Frölich
Poppelsdorfer Allee 53 53115 Bonn
Tel.: 02 28/73 72 93
Email: info-aaa@uni-bonn.de www.uni-bonn.de

AstA der Uni Bonn

Studentische Selbstverwaltung
Nassestrasse 11 53113 Bonn
Tel.: 02 28/73-70 30 Fax: 02 28/26 22 10
Email: info@asta.uni-bonn.de www.asta.uni-bonn.de

Akademisches Auslandsamt der Universität zu Köln

Kerpener Str. 4 50931 Köln
Tel.: 02 21/470-2332 Fax: 02 21/470-5016
Email: aaa@verw.uni-koeln.de

AstA autonomes Ausländerreferat der Universität zu Köln

Universitäts Str. 16 50937 Köln
Tel.: 02 21/470 62 51 Fax: 0221/470 50 71
Email: asta-oeffref@uni-koeln.de

***Wer hat Anrecht
auf BAföG?***

Kurdische Studenten/ innen, die in Deutschland ihr Abitur gemacht haben, gelten nach den neuen Studienregeln als Bildungsinländer. Sie genießen gleiche Prioritäten wie deutsche Studenten/innen. Sie haben – je nach Einkommen ihrer Eltern – Anspruch auf BAföG-Leistungen, d. h., dass sie im Rahmen ihres Studiums mit öffentlichen Mitteln gefördert werden können. Dieser BAföG-Antrag muss schriftlich beim BAföG-Amt der Hochschulen eingereicht werden. Studierende mit dem Status 'politisch verfolgte und anerkannte Flüchtlinge' haben ebenfalls Anspruch auf Förderung nach dem BAföG.

Ausländische Studierende, die nicht den Status eines Bildungsinländers haben, sondern sich nur zum Zweck des Studiums in der Bundesrepublik aufhalten, haben dagegen keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen.

Studentenwerk Bonn

Nasse Str. 11 53113 Bonn
Tel.: 0228/73 71 99 Fax: 0228/73 71 04
Email: studentenwerk@uni-bonn.de

Kölner Studentenwerk

Universitäts Str. 16 50937 Köln
Postfach 41 05 69 50865 Köln
Tel.: 0221/94 26 5-0 Fax: 0221/94 26 5-115
Email: info@kstw.de

Für 'ausländische' Studierende – so auch für kurdische Studierende – besteht die Möglichkeit, ein Studienkolleg zu besuchen. In den meisten Fällen kann ein Studienkolleg mit dem Nachweis eines Abiturs besucht werden, welches im Heimatland erworben wurde. Nach Beendigung des zweijährigen Studienkollegs besteht die Gelegenheit, ein Studium an einer Hochschule zu beginnen. Dabei darf die Beschränkung durch den Numerus Clausus nicht außer Acht gelassen werden.

Studierende, die in ihrem Heimatland mindestens vier Semester ein von ihnen gewähltes Fach studiert haben, sind verpflichtet, diese Fachrichtung auch hier weiter zu studieren. Die vom Heimatland erforderlichen Nachweise (Zeugnisse, Studiennachweise u. ä.) müssen beim Akademischen Auslandsamt zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegen.

Was ist ein Studienkolleg?

Studienkolleg für ausländische Studierende an der Universität Bonn

Ansprechperson: Direktor Helmut Graff
Adenauerallee 10 53113 Bonn
Tel.: 0228/737-550 und /-878 Fax: 0228/73 70 79
Email: studienkolleg@uni-bonn.de www.uni-bonn.de

Studienkolleg der Universität zu Köln

Albertus-Magnus-Platz 50923 Köln
Tel.: 0221/43 57 68 Fax: 0221/943 95 42
Email: studienkolleg@uni-koeln.e www.uni-koeln.de/studienkolleg

Fachhochschule Köln

Studienkolleg für ausländische Studierende

Leiter des Studienkollegs: OStD Harald Klingel

Betzdorfer Str. 2 50679 Köln

Tel.: 02 21/82 75-2119 Fax: 02 21/82 75-2836 /-2173

***Wie kann man
Schulzeugnisse,
Abiturzeugnisse,
Universitäts-
zeugnisse in der
Bundesrepublik
Deutschland aner-
kennen lassen?***

In der Regel werden die in der Heimat erworbenen Schul-, Abitur- und Universitätszeugnisse von einem/r beglaubigten und vereidigten Dolmetscher/in oder Übersetzer/in ins Deutsche übersetzt. Wenn man die schulische oder akademische Laufbahn in der Bundesrepublik Deutschland weiter fortsetzen möchte, müssen diese beglaubigten Zeugnisse mit dem Original bei der zuständigen Institution vorgelegt werden. Ein weiteres Verfahren sieht jedoch auch vor, dass Beglaubigungen vom Regierungspräsidenten oder vom Landesministerium für Wissenschaft und Forschung NRW anerkannt werden müssen. Hier wird eine Anerkennung eines ausländischen Grades (eines ausländischen Befähigungsnachweises) ausgestellt. Diese Anerkennung/Beglaubigung wird gegen eine Verwaltungsgebühr ausgestellt.

Regierungspräsident Köln

Zeughaus Str. 2-10 50667 Köln

Tel.: 02 21/147-0 Fax: 02 21/47-3185

Email: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

***Stadtbüchereien
in Bonn und Köln***

Jede Person, der/die einen dauernden Wohnsitz in Bonn oder Köln hat, kann Mitglied der städtischen Bücherei werden. Hier können Bücher, Videofilme und CDs ausgeliehen werden.

Stadtbibliothek Bonn

Bottlerplatz 1 53111 Bonn

Tel.: 02 28/77 36 58 Fax: 02 28/77 58 86

Email: stadtbibliothek@bonn.de www.bonn.de/stadtbibliothek

Stadt-Bibliothek der Stadt Köln – Zentralbibliothek –

Josef-Haubrich-Hof 1 50676 Köln

Tel.: 02 21/221-2 38 28 Fax: 02 21/221-2 25 19

Email: direktion@stbib-koeln.de www.st-bib-koeln.de

> **Soziales und Wohnen**

Es steht jedem Bürger zu, eine Wohnung je nach Wunsch zu suchen. Vorerst wäre es wichtig, einen Antrag bei den örtlichen Wohngesellschaften zu stellen. In diesem Falle ist es für sozial schwächere Personen oder Familien sehr wichtig, einen Wohnberechtigungsschein vorzulegen. Je nach Dringlichkeitsstufe werden dann Wohnungen vergeben. Die Suche nach Wohnung hängt öfters auch von persönlichen Bemühungen ab. Wohnungen können auch über Anzeigen in lokalen Zeitungen, im Internet oder beim Immobilienmakler gesucht werden. Bei der erfolgreichen Vermittlung einer Wohnung berechnet der Immobilienmakler eine Vermittlungscourtage, die von der Höhe der Miete abhängt. Öfters verlangen Vermieter (Wohngesellschaft oder Privatperson) bei Vermietungen auch eine Kautions (in der Regel zwei bis drei Kalt-Monatsmieten).

Neben den monatlichen Mietkosten verlangt der Vermieter auch Heiz- und Nebenkosten (Müllgebühren, Wasserversorgung, Beleuchtung, Kanalgebühren u. a. Auslagen).

Amt für Wohnungswesen – Johannishaus –

Johannis Str. 66-80 50668 Köln

Tel.: 02 21/221-24200 Fax: 02 21/221-23100

Email: wohnungsamts@stadt-koeln.de www.stadt-koeln.de/aemter/56

Stadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen

– Wohnberatungsstelle –

Ansprechperson: Birgitt Hillebrenner

Berliner Platz 2 53103 Bonn

Tel.: 02 28/77 30 63 Fax: 02 28/77 54 77

Email: birgitt.hillebrenner@bonn.de

Der Umzug innerhalb einer Stadt oder Kommune ist innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Einwohnermeldeamt mitzuteilen. Vorzulegen sind dabei der Personalausweis und der neue Mietvertrag.

Beim Umzug in eine andere Stadt sieht es etwas anders aus. Vor dem Umzug in eine andere Stadt sollte man sich innerhalb von sieben Tagen zuerst in der Stadt, aus der man wegziehen will, abmelden. Dazu muss man dem Einwohnermeldeamt der 'alten' Stadt oder

Wie sucht man eine Wohnung?

Was ist bei einem Umzug zu beachten?

Kommune den 'neuen' Mietvertrag vorlegen. Für die Anmeldung in der 'neuen' Stadt muss man sich mit dem Personalausweis und dem 'neuen' Mietvertrag beim Einwohnermeldeamt anmelden.

Was ist Wohngeld und wer hat einen Anspruch darauf?

Personen mit geringem Einkommen oder die auf Sozialhilfe oder Lebensunterhalt angewiesen sind, steht in der Regel auch Wohngeld zu. Es muss ein Antrag an das Wohnungsamt oder das Amt für Soziales und Wohnen gestellt werden. Dieses Amt prüft den Antrag und entscheidet darüber, ob ein Wohngeldanspruch besteht.

Das Wohngeld ist eine finanzielle Hilfe des Staates für Geringverdienende bzw. sozial Schwache, welcher als Zuschuss gezahlt wird.

Wohngeld gibt es

- als Mietzuschuss für den Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers
- als Lastenzuschuss für den Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung

Unerheblich für die Gewährung des Zuschusses ist, ob der Wohnraum in einem Altbau oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist. Wer zum Kreis der Berechtigten für Wohngeld gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch. Ob man Wohngeld in Anspruch nehmen kann und – wenn ja – in welcher Höhe, das hängt ab von

- der Anzahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen
- der Höhe des Familieneinkommens
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung

Wohngeld kann man nur erhalten, wenn man einen Antrag stellt und die notwendigen Voraussetzungen nachweisen und erfüllen kann. Das Antragsformular erhält man bei der örtlichen Wohngeldstelle oder Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Auf einen förmlichen Wohngeldantrag hin muss Ihnen die zuständige Behörde einen schriftlichen Bescheid erteilen. Wenn Fragen oder Zweifel bestehen, kann man sich jederzeit an die örtliche Wohngeldstelle wenden.

Neben Wohngeld kann auch ein Antrag auf Mietzuschuss gestellt werden.

Mietzuschuss gibt es für

- Mieter/in einer Wohnung oder eines Zimmers,
- Inhaber/innen einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung,
- Bewohner/innen eines Heimes,
- Mieterähnliche Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaber/in mit einem mietähnlichen Daueroohnrecht,
- Eigentümer/innen eines Mehrfamilienhauses (drei oder mehr Wohnungen), eines Geschäftshauses oder eines Gewerbebetriebes, wenn sie in diesem Hause wohnen,
- Eigentümer/innen eines Ein- oder Zweifamilienhauses, in dem sie wohnen, das jedoch auch Geschäftsräume in einem solchen Umfang enthält, dass es nicht mehr als Eigenheim angesehen werden kann.

Ebenso haben Eigentümer/innen eines Eigenheims das Recht auf Lastenzuschuss, der auch bei der Wohngeldstelle schriftlich beantragt werden muss.

Mieterinnen und Mieter, die auf Sozialhilfe angewiesen sind oder geringes Einkommen nachweisen können, sind berechtigt, einen Wohnberechtigungsschein zu erhalten. Dieser Wohnberechtigungsschein ist in Dringlichkeitsstufen (1-13) eingeteilt und wird auf besonderem Antrag ausgestellt. Dieser Antrag wird vom Wohnungsamt Köln oder vom Amt für Soziales und Wohnen Bonn geprüft und genehmigt. Mit diesem Wohnberechtigungsschein können staatlich subventionierte und unterstützte sowie Sozialwohnungen mit einer geringeren Miete angemietet werden. Bei Anmietung von Sozialwohnungen (bei städtischen Wohngesellschaften) muss ein Wohnberechtigungsschein vorgelegt werden.

Wie und wo bekommt man einen Wohnberechtigungsschein?

Wohngeld kann jeder beim Wohnungsamt schriftlich beantragen. Über die Bewilligung von Wohngeld wird nach verschiedenen Kriterien entschieden. Einige der Kriterien für den Bezug von Wohngeld sind:

Wo kann man Wohngeld beantragen?

- die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Personen;
- das Einkommen der Familie;
- die Höhe der Miete;

- der Mietvertrag;
- Lohn- /Gehaltbescheinigung, die Seitens des Arbeitgebers ausgefüllt werden muss.

Was ist der Mieterverein?

Der Mieterverein ist eine Interessenvertretung der Mieter, die Hilfe bei Probleme mit Vermietern leistet und juristischen Beistand sowie Expertenratschläge für seine Mitglieder/innen zur Verfügung stellt. Gegen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag kann man in den Mieterverein eintreten.

Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V.

– Volksfürsorgehaus –
Berliner Freiheit 36 53111 Bonn
Tel.: 02 28/94 93 09-0 Fax: 02 28/94 93 09-22
Email: info@mieterverein-bonn.de www.mieterverein-bonn.de

Mieterverein Köln

– Geschäftsstelle –
Mühlenbach 49 50676 Köln
Tel.: 02 21/20 237-0 Fax: 02 21/240 46 20
Email: mieterverein@netcologne.de www.mieterverein-koeln.de

Was ist Sozialhilfe und wer hat Anspruch darauf?

Sozialhilfe ist eine Leistung, die von Trägern (Sozialämtern) gewährleistet wird und dem/r Empfänger/in den Lebensunterhalt sichern hilft. Solange die Voraussetzungen erfüllt sind, ist dies ein Rechtsspruch.

Wer und wie man die Sozialhilfe beantragen kann, ist durch das Bundessozialgesetzbuch (BSGB) geregelt.

Jeder, der seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln nicht bestreiten kann, hat Anspruch auf Sozialhilfe. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst Ernährung, Unterkunft, Hausrat und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Art, Form und Maß der Leistung richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Wer einer Arbeit nachgeht, ist offiziell nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen. Deshalb ist es in solch einem Fall sehr wichtig, dem Amt für Soziales und Wohnen rechtzeitig mitzuteilen, dass sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Erwerbseinkommen wird immer auf die Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet.

Darf man neben der Sozialhilfe Geld dazu verdienen?

Die Sozialhilfe soll zur Selbsthilfe befähigen oder diese dauerhaft ergänzen.

Jede/r Sozialhilfeempfänger/in, der/die arbeitsfähig und auf Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen ist, muss sich um die Suche nach einer Arbeit bemühen. Im Übrigen müssen sich grundsätzlich Alleinerziehende um eine Voll- oder zumindest um eine Teilzeitbeschäftigung oder Heimarbeit bemühen. Ob und in welchem Umfang die Arbeit dem/r Sozialhilfeempfänger/in zumutbar ist, muss das Sozialamt jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation klären.

Muss man für die Sozialhilfe arbeiten?

Auf diese Hilfe haben Personen einen Anspruch, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind und für die entstehenden Kosten (Kranken-, Renten- und Unfallversicherung) nicht aufkommen können. Wichtige Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind:

Eingliederungshilfe für Behinderte

- ambulante oder stationäre Behandlung;
- sonstige ärztlich verordnete Maßnahmen;
- heilpädagogische Maßnahmen für behinderte Kinder;
- Hilfe zur angemessenen Schulausbildung und Berufsausbildung;
- Hilfe bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz.

Der Bonn-Ausweis oder der Köln-Pass berechtigt einkommensabhängig, Leistungen der Stadt Bonn bzw. Köln mit einem 50%igen Nachlass in Anspruch zu nehmen.

Was ist der Bonn-Ausweis oder Köln-Pass?

Der Nachlass wird z. B. auf folgende städtische Leistungen gewährt:

- für Tarife des ÖPNV (Busse und Bahnen)
- für alle städtischen Schwimmbäder
- auf Eintrittsgelder bei kulturellen Veranstaltungen und Aktivitäten
- auf Teilnahmegebühren bei Veranstaltungen und Sprachkursen der Volkshochschule
- auf Gebühren der städtischen Musikschule

Was sind Rundfunkgebühren?

Fernseh- und Radioprogramme – öffentliche und private – sind in Deutschland nicht umsonst. Für ihre Nutzung sind Gebühren zu entrichten, die auch zur Finanzierung der jeweiligen Fernseh- und Radioprogramme beitragen.

Die Gebühren für Radio und Fernsehen betragen täglich 53 Cent. Im Monat sind das 16,15 € egal ob man einen Fernseher und ein Radio nutzt oder nur ein Fernsehgerät. Wer jedoch nur ein Radio hat, zahlt pro Monat nur 5,32 €. Die Rundfunkgebühren werden an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) entrichtet.

Wie kann man sich von den Rundfunkgebühren befreien?

Von den Rundfunk- und Fernsehgebühren werden befreit:

- Personen mit geringem Einkommen und Sozialhilfeempfänger;
- Empfänger von Pflegehilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz oder nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Behinderte mit dem Merkmal 'RF' im Schwerbehindertenausweis;
- Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Anträge auf Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren nimmt das Sozialamt oder das Amt für Soziales und Wohnen entgegen.

Telefongebührenermäßigung

Personen, die von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreit sind, erhalten auf Antrag eine monatliche Gebührenermäßigung für den Fernsprechhauptanschluss. Anträge auf Telefongebührenbefreiung nimmt das zuständige Sozialamt oder das Amt für Soziales und Wohnen entgegen.

Führerschein und Autoanmeldung

Für die Vergabe des Führerscheins ist das zuständige Straßenverkehrsamt in Köln oder Bonn zuständig. Für den Erwerb des Führerscheins müssen Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich bei einer Fahrschule anmelden, in der Sie eine theoretische und praktische Fahrausbildung machen. Bei Anmeldung in einer Fahrschule muss ein Sehtest (beim Optiker) vorliegen und ein Erste-Hilfe-Kurs besucht werden. Im Anschluss an diese Ausbildung müssen Sie beim TÜV (Technische-Überwachungs-Vereine) eine theoretische und praktische Prüfung ablegen. Haben sie beide Prüfungen erfolgreich abgelegt, erhalten sie einen Führerschein. Dabei ist zu bemerken, dass der Führerschein auch in Deutschland in verschiedene Klassen (Motorrad, LKW u. a.) unterteilt ist.

Wenn der Führerschein schon im Heimatland erworben wurde, muss ein Umtausch vorgenommen werden. Die ausländischen Führerscheine sind in der Regel 12 Monate gültig. Nach diesen 12 Monaten muss in der Regel der deutsche Führerschein nachgeholt werden.

Falls Sie ein Auto anschaffen oder kaufen, müssen Sie es beim Straßenverkehrsamt an- oder ummelden. Die An- oder Ummeldung eines Autos ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten schwankt von Stadt zu Stadt. Die Gebühr enthält die Kosten für das neue Nummernschild und für den neuen Fahrzeugschein. Beim An- oder Ummelden eines Autos müssen Sie auf jeden Fall Ihren Personalausweis, den alten Fahrzeugschein und eine Anmeldung für eine KfZ-Versicherung vorlegen.

Ordnungs- und Straßenverkehrsamt Bonn/Stadthaus

Berliner Platz 2 53111 Bonn
Tel.: 0228/77-0
Email: amtsleitung.amt32@bonn.de

***Amt für öffentliche Ordnung
Abteilung Straßenverkehrs- und Ordnungsangelegenheiten***

Herkules Str. 42 50823 Köln
Tel.: 0221/221-266 92 Fax: 0221/221-264 35
Email: ordnungsamt@stadt-koeln.de

TÜV-Akademie Rheinland GmbH

– Ausbildungsbereich Bonn –
Frauenhofer Str. 8 53121 Bonn
Tel.: 0228/98 86 40
Email: tar-bonn@de.tuv.com www.tuev-akademie.de

TÜV-Rheinland

Am Grauen Stein 51105 Köln
Tel.: 0221/806-0 Fax: 0221/806-144
Email: presse@de.tuv.com www.tuv.com

> ***Familie und Familienplanung***

Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

Nach den gesetzlichen Regelungen besteht ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nur dann, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft vier Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Vor Erreichen dieses Zeitpunkts wird die Aufenthaltserlaubnis nur dann verlängert, wenn eine 'außergewöhnliche Härte' vorliegt. Es gibt zwar keine eindeutige Definition für 'außergewöhnliche Härte', doch fallen hierunter eine Reihe von typischen Fallkonnstellationen (vor allem auch Fälle physischer und psychischer Misshandlungen von Frauen).

Wie sieht der Nachzug von Familienangehörigen aus?

Das Ausländergesetz regelt auch den Nachzug von sonstigen Familienangehörigen (Kinder, die zu anderen Angehörigen als den Eltern ziehen wollen; volljährige Kinder; Großeltern etc.), die nicht durch ausländergesetzliche Spezialregelungen begünstigt sind. Der Nachzug dieser Angehörigen setzt eine 'außergewöhnliche Härte' voraus. Unter diese 'außergewöhnliche Härte' fallen einzelne Fälle, in der das Kindeswohl eine positive Entscheidung erfordert. Bei dem Nachzug von älteren Familienangehörigen (Eltern, Großeltern) müssen nach Rechtsprechung ganz besondere Voraussetzungen vorliegen, wie z. B. die notwendige Betreuung des Angehörigen, die nicht von Angehörigen im Herkunftsland geleistet werden kann. Auch die Tatsache, dass der Angehörige als letzter Familienangehöriger im Herkunftsstaat lebt, reicht alleine nicht aus.

Familiennachzug zu deutschen Ehepartnern

Die Heirat mit einem/einer deutschen Partner/in ist im Grundgesetz durch Artikel 6 geschützt:

Schutz von Ehe und Familie: Ausländische Ehepartner erhalten zuerst eine befristete Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltserlaubnis, in der Regel für drei Jahre). Laut Grundgesetz bekommen sie auch eine Arbeitsberechtigung, die in ganz Deutschland gilt.

Nach Ablauf ihrer Gültigkeit wird eine Aufenthaltserlaubnis allerdings nur dann verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft weiter besteht. Der ausländische Ehegatte kann unter bestimmten Umständen auch nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet verbleiben, z. B. wenn die eheliche Lebensgemeinschaft hier länger als zwei Jahre rechtmäßig bestanden hat.

Personen, die hier heiraten möchten, leiden unter den strengen Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen, die sogar vom Europäischen Rat beschlossen wurde. So müssen alle Zuwanderer/innen, um hier zu heiraten, sehr viele Unterlagen aus der Heimat vorlegen, deren

Beschaffung nicht nur viel Zeit, sondern auch Geld kostet. Frauenberatungsstellen bieten in diesem Zusammenhang Hilfe und Betreuung an.

AGISRA e.V.

Info- und Beratungsstelle Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung

Steinberger Str. 40 50733 Köln

Tel.: 0221/12 40 19 Fax: 0221/972 74 92

Email: info@agisra.de www.agisra.de

Buntes FrauenNetzwerk e.V.

– Alte Feuerwache –

Ansprechperson: Fahimeh Farsaie

Melchior Str. 3 50670 Köln

Tel./Fax: 0221/732 51 66

Email: info@altefeuerwachekoeln.de www.altefeuerwachekoeln.de

Internationale Frauengruppe

c/o Caritas Asylberatung e.V.

Ansprechpersonen: Doris Kölsch-n'Diaye, Sabine Weber

Nobert Str. 27 50670 Köln

Tel.: 0221/13 73 78 Fax: 0221/139 02 72

Beratung für Schwangere und ihre Familie

Ansprechperson: Marion Hoffmeister-Ecke

Dyroff Str. 7 53113 Bonn

Tel.: 0228/22 41 55 Fax: 0228/108-200

Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen e.V.

Köln Str. 69 53111 Bonn

Tel.: 0228/65 95 00

Internationales Frauenzentrum e.V.

Wessel Str. 16 53113 Bonn

Tel.: 02 28/965 24 65 Fax: 02 28/965 02 45

Email: ifz.bonn@t-onlinde.de www.ifzbonn.de

***Familiennachzug
zu 'ausländischen'
Ehepartnern***

Der Familiennachzug zu 'ausländischen' Ehepartnern ist in der Regel sehr schwer. Wenn Sie eine Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland besitzen, heißt das immer noch nicht, dass auch Ihr Ehepartner hier leben darf. Entscheidend für den Familiennachzug 'ausländischer' Ehepartner ist der bestehende Aufenthaltstitel, genügender Wohnraum und der Nachweis einer dauerhaften Tätigkeit.

Pro Familia Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung e.V.

Ansprechpersonen: Marie-Luise Kreiß, Dr. Beate Brus

Poppelsdorfer Allee 15 53115 Bonn

Tel.: 02 28/24 22-243 Fax: 02 28/24 22-245

Email: bonn@profamilia-nrw.de www.profamilia.de

Pro Familia – Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung

Hansaring 84-86 50670 Köln

Tel.: 02 21/12 20 87 Fax: 02 21/139 29 18

Email: ProFamilia.Koeln-Zentrum@t-online.de www.profamilia.de

***Was wird benötigt,
wenn man
standesamtlich
heiraten möchte?***

Für eine standesamtliche Eheschließung in Köln oder Bonn benötigt man folgende Unterlagen:

- Geburts- und Abstammungsurkunde
- Aufenthaltsbescheinigung
- Personalausweis oder Reisepass
- Ehefähigkeitszeugnis aus dem Heimatstaat mit Legalisationsvermerk der deutschen Vertretung im Heimatland.

Die oben aufgeführten Unterlagen müssen dem zuständigen Standesamt in beglaubigter und übersetzter Form vorliegen. Das Standesamt legt nach Bearbeitung der Unterlagen einen Termin für die Eheschließung fest.

Standesamt der Stadt Köln

– Haus Neuerburg –
Gülichplatz 1-3 50667 Köln
Tel.: 02 21/221-23530 Fax: 02 21/221-22391
Email: standesamt@stadt-koeln.de

Standesamt Bonn

– Stadthaus –
Berliner Platz 2 53111 Bonn
Tel.: 02 28/77 -0
Email: standesamt.bonn.l.amt33@bonn.de

Das Mutterschaftsgeld ist eine finanzielle Unterstützung für neu geborene Kinder und kann bei der Krankenkasse und dem Arbeitgeber beantragt werden. Im Falle von privat-versicherten Frauen ist das Bundesversicherungsamt in Berlin zuständig.

- Das Mutterschaftsgeld wird in der Regel zu Beginn der gesetzlichen Schutzfrist, also sechs Wochen vor der Entbindung gezahlt. Während die gesetzliche Krankenkasse bis zu 380 € monatlich zahlt, zahlen die Privatkassen in der Regel einmalig 200 €. Wenn Sie zwar versichert sind, aber die Voraussetzungen für den Bezug von Mutterschaftsgeld nicht erfüllen, erhalten Sie ein einmaliges Entbindungsgeld von 75 €.

Mit dem Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz wird die Leistung für die Betreuung und Erziehung des Kindes finanziell abgesichert. Sowohl die Mutter als auch der Vater können das Erziehungsgeld in Anspruch nehmen.

Seit dem 01.01.2001 kann man wählen, ob Erziehungsgeld in Höhe von 307 € für zwei Jahre oder 460 € monatlich für 1 Jahr bezogen werden soll. Erziehungsgeld wird für jedes Kind gezahlt. Bei Mehrlingsgeburten oder in den Fällen, in denen während des Erziehungsgeldbezuges oder Erziehungsurlaubs ein weiteres Kind geboren wird, erhöht sich also der Betrag entsprechend.

Was ist Mutterschaftsgeld?

Was ist Erziehungsgeld?

Anspruch auf Erziehungsgeld haben Personen, die:

- ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland haben,
- anerkannte Asylberechtigte oder Flüchtlinge sind,
- das Kind vorwiegend selbst erziehen und betreuen,
- die Personensorge für das Kind haben,
- mit dem Kind in einem Haushalt leben und nicht erwerbstätig sind oder nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich Teilzeitarbeit leisten.

Erziehungsgeld wird auch beim Bezug von Arbeitslosengeld gezahlt, soweit die voraus-
gegangene Beschäftigung die 30 Stunden-Grenze nicht übersteigt.

Für jedes behinderte Kind in der Familie, als auch für das Kind, für das Erziehungsgeld
beantragt wird, wird der steuerliche Pauschalbetrag für Behinderung vom steuerpflichtigen
Einkommen abgezogen.

**Wie lange dauert
die Elternzeit
(Erziehungsurlaub)?**

Die Dauer der Elternzeit / Erziehungsurlaub beträgt drei Jahre. Eltern können ganz oder zeit-
weise gemeinsame Elternzeit nehmen. Die Eltern können, wenn sie wollen, die Elternzeit
vom 1. Tag bis zum 3. Geburtstag des Kindes gemeinsam nutzen.

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Übertragung von einem Jahr Elternzeit auf die
Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes, zum Beispiel während des 1. Schuljahres,
möglich.

**Wer hat Anspruch
auf Kindergeld?**

Für in Deutschland lebende Kinder kann nach dem Bundeskinderhilfegesetz (BKGG) Kinder-
geld beantragt werden.

Das Kindergeld wird von der Kindergeldkasse des Arbeitsamtes gezahlt und kann direkt
nach der Geburt des Kindes beantragt werden. Kindergeld wird in folgender Höhe gezahlt:

Jahr	1. Kind	2. Kind	3. Kind	jedes weitere Kind
2000	270,00 DM	270,00 DM	300,00 DM	270,00 DM
2001	270,00 DM	270,00 DM	300,00 DM	270,00 DM
2002	154,00 EUR	154,00 EUR	154,00 EUR	179,00 EUR

Kindergeld wird in der Regel bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bezahlt, und wenn sich das Kind in einer Ausbildung befindet, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr geleistet. Bis zum 18. Lebensjahr wird das Kindergeld einkommensunabhängig gezahlt, danach gelten Einkommensgrenzen. Wenn ein Kind eigene Einkünfte von mehr als 6.660 € im Jahr hat, entfällt das Kindergeld.

Das bundesdeutsche System der Gesundheitsversorgung weist im allgemeinen große Versorgungsdefizite für Zuwanderer/innen auf. Ihr Gesundheitsversorgungsniveau ist abhängig von ihrem rechtlichen Status. Für Asylsuchende regelt das Asylbewerberleistungsgesetz die 'erforderliche ärztliche sowie zahnärztliche Behandlung', jedoch reduziert auf die Behandlung 'akuter Erkrankungen und Schmerzzustände'.

Die allgemeine Praxis zeigt, dass Zuwanderer/innen zum Teil größeren Stressoren ausgesetzt sind, die das Auftreten von Krankheiten provozieren und begünstigen. Zu den häufig auftretenden Krankheitsursachen gehören unter anderem lebensbedrohende Umstände, fragliche Zukunftsorientierungen, Identitätskrisen, Trennungsphasen von Bezugspersonen, Verlustgefühle, Entwurzelungserlebnisse, gefährliche Arbeitsverhältnisse, Diskriminierung, Gewaltandrohung, Behördenwillkür u. ä.

In der Regel beschäftigen sich öffentliche Gesundheitsdienste und –Einrichtungen kaum mit der speziellen gesundheitlichen Versorgung von Zuwanderern/innen. Weiterhin schaffen Informationsdefizite über bestehende Angebote der Gesundheitsinstitutionen auch Barrieren, die zu vielseitigen Schwierigkeiten führen. Folgende Anlaufstellen bieten bei Problemen und Fragen der Gesundheitsversorgung für Zuwanderer/innen Beratung und Betreuung an:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA)

Ostmerheimer Str. 200 51109 Köln
Tel.: 0221/89 920

Gesundheitszentrum für MigrantInnen

Ansprechperson: Arif Ünal
Marsilstein 6 50676 Köln
Tel.: 0221/95 15 42-31 Fax: 0221/95 15 42-45

***Gesundheits-
versorgung von
Zuwanderern/innen***

Wissenschaftliches Institut der Ärzte Deutschlands (WIAD)

Godesberger Allee 54 53175 Bonn

Tel.: 02 28/810 41 69

Gesundheitsamt der Stadt Köln

Neumarkt 15-21 50667 Köln

Tel.: 02 21/221-12 70 Fax: 02 21/221-2211

Gesundheitsamt der Bundesstadt Bonn

Engeltal Str. 6 53103 Bonn

Tel.: 02 28/77 25 67 Fax: 02 28/77 37 78

***Warum sind
Impfungen –
Kinderimpfungen
notwendig?***

Die Medizin hat es bis heute geschafft, durch Impfungen das Ausbreiten von manchen Krankheiten zu verhindern. Gerade Infektionskrankheiten können oft verheerende Folgen haben. Für viele dieser Krankheiten gibt es keine wirksame Behandlung. Daher sind Impfungen der einzig mögliche Schutz. Ein großes Problem ist oft das mangelnde Impfbewusstsein. Viele Zuwandererfamilien sind aufgrund sprachlicher Probleme und geringer muttersprachlicher Angebote nicht richtig informiert über die Möglichkeiten von Impfungen.

Gerade für Säuglinge und Kleinkinder muss frühzeitiger Schutz gewährleistet werden, denn ihr Immunsystem ist noch nicht ausgereift. Für Kinder können Infektionskrankheiten oft schwerwiegend verlaufen, deshalb sollte ein vollständiger Schutz vor der Einschulung bestehen. Spätestens bis zum 18. Geburtstag müssen versäumte Impfungen nachgeholt werden.

Unter die Liste der 'Muss-Impfungen' für Neugeborene gehören Hepatitis B, HIB, Keuchhusten, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Röteln, Tetanus, Diphtherie. In der Regel muss jede Impfung in ein Impfbuch eingetragen werden.

Weitere Informationen sind über die zuständigen Gesundheitsämter zu erfahren.

Aids ist eine schwere Schwächung des körpereigenen Abwehrsystems, welches durch das Virus HIV ausgelöst wird. Durch eine Infizierung mit dem Virus wird der Körper wehrlos gegen viele Krankheitserreger und anfällig für Tumore, die ein gesunder Mensch ohne Probleme abwehren würde. Das körpereigene Abwehrsystem kann das HIV-Virus nicht aus dem Körper entfernen, zumal auch die ersten Anzeichen für die Infektion, wie andauerndes Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, Hautausschlag und Drüsenschwellungen, auftreten. Die HIV-Infizierung kann nicht mit der Krankheit Aids gleichgestellt werden, da die meisten Menschen mit HIV über viele Jahre beschwerdefrei bleiben. Diese Personen werden als Träger bezeichnet. Mit der Zeit jedoch kann sich eine Schwächung des Immunsystems entwickeln, die schließlich zur Aids-Erkrankung führt – dem tödlich verlaufenden Endstadium der HIV-Infektion. Trotz intensiver Forschung konnten bisher keine wirksamen Impfstoffe gegen HIV entwickelt werden.

Die häufigste Ansteckungsgefahr für HIV ist der ungeschützte Geschlechtsverkehr. Dabei können stark virushaltige Körperflüssigkeiten mit Schleimhäuten des Partners oder der Partnerin in Kontakt kommen. Der Übertragungsweg des Virus läuft meist über die Blutbahn, über die Schleimhäute, durch Samen- und Scheidenflüssigkeiten und kann sich bei Analverkehr, Vaginalverkehr und Oralverkehr schnell verbreiten.

Ein wirksamer Schutz gegen eine Ansteckung ist eine vollständig treue Partnerschaft zwischen zwei nicht infizierten Partnern und die Benutzung von Kondomen bei Geschlechtsverkehr.

Die meisten Gesundheitsämter und besondere Aids-Beratungsstellen können für einen HIV-Test – auf Wunsch anonym – Blut entnehmen und im Labor untersuchen lassen.

Es gibt verschiedene Vereine und Institutionen, die eine intensive Beratung über Aids und HIV anbieten. Die Beratungsstunden werden in diesem Falle anonym gehalten und bieten neben den Präventivmaßnahmen auch wichtige Informationen nach einer Infizierung. Neben der persönlichen Beratung werden auch Online-Beratungen und Telefonberatungen angeboten.

Was ist AIDS?

Was ist eine Aidsberatung und wo kann man einen Test machen?

Aids-Hilfe Bonn e.V.

Ansprechperson: Martina Klünter

Weber Str. 52 53113 Bonn

Tel.: 02 28/94 90 9-0 Fax: 02 28/94 90 9-30

Beratung: 02 28/194 11

Email: ahb@aids-hilfe-bonn.de www.aids-hilfe-bonn.de

Aids-Hilfe Köln e.V.

Beethoven Str. 1 50674 Köln

Tel.: 02 21/202 03-0 Fax: 02 21/23 03 25

Email: info@koeln.aidshilfe.de www.koeln.aidshilfe.de

Online-Beratung über: www.aidsberatung.de

Telefonberatung: 02 21/89 20 31

Soziale Sicherheit >

Zuwanderer/innen aus Nicht-EU-Ländern brauchen eine Arbeitsgenehmigung vom Arbeitsamt – eine Arbeitsberechtigung oder Arbeitserlaubnis. Die Arbeitsberechtigung ist zeitlich und räumlich nicht eingeschränkt. Erteilt wird sie beispielsweise Ehegatten von Deutschen und Zuwanderer/innen mit Aufenthaltserlaubnis bzw. -befugnis, wenn sie bereits seit sechs Jahre in Deutschland leben.

Zuwanderer/innen ohne Arbeitsberechtigung können eine Arbeitserlaubnis bekommen, aber nur dann, wenn für die von ihnen gefundene Arbeitsstelle keine bevorzugten Arbeitnehmer/innen zur Verfügung stehen, also Deutsche, 'EU-Ausländer' oder 'Ausländer' mit Arbeitsberechtigung. Der Antrag wird aber in den meisten Fällen abgelehnt.

Keine Arbeitsgenehmigung brauchen z. B. Zuwanderer/innen mit Aufenthaltsberechtigung und Studenten/innen für drei Monate Beschäftigung im Jahr. Arbeitsverbot haben in der Regel nachgezogene Ehepartner von Zuwanderern/innen – für vier Jahre sowie Touristen. Auch eine selbständige Erwerbstätigkeit von 'Ausländern' ist eingeschränkt. So können Ehegatten von Deutschen in der Regel nur dann selbständig werden, wenn sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Was heißt Arbeitsberechtigung, Arbeitserlaubnis und selbständige Erwerbstätigkeit?

Wer erhält Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe?

Arbeitslosengeld erhalten diejenigen, die arbeitslos gemeldet sind und vor der Arbeitslosigkeit mindestens 360 Tage beitragspflichtig beschäftigt waren. Das Arbeitslosengeld wird für die Dauer von bis zu 12 Monaten gezahlt. Der Antrag auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe ist beim örtlichen Arbeitsamt zu stellen.

Arbeitsamt Bonn

Ansprechperson: Gert Schlender
Villemombler Str. 101 53123 Bonn
Tel.: 02 28/924-12 18 Fax: 02 28/924-22 37
Email: Bonn@arbeitsamt.de

Arbeitsamt Köln

Luxemburger Str. 121 50606 Köln
Tel.: 02 21/94 29-0 Fax: 02 21/94 29-41 23
Email: koeln@arbeitsamt.de www.arbeitsamt.de

Was sind 325 €-Jobs?

Durch das Rentenkorrekturgesetz wurden zum 01.04.1999 die Regelungen zu den '325 €-Jobs' grundlegend geändert. So wurde bundeseinheitlich die Geringfügigkeitsgrenze auf 325 € festgeschrieben. Die bisherige Regelung, wonach bei höherem Arbeitsentgelt noch Versicherungsfreiheit bestand, wenn ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht überschritten wurde, ist entfallen. Es wird unterschieden zwischen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung und einer kurzfristigen Beschäftigung. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn

- die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt und
- mit maximal 325 € im Monat entlohnt wird.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie im Laufe eines Jahres auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist. An den kurzfristigen Beschäftigungen hat sich durch die neue Rechtslage nichts geändert.

Die folgenden Ausführungen gelten daher nur für die geringfügig entlohnten Beschäftigungen. Für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung zahlt der Arbeitgeber 10 % des Entgeltes zur Kranken- und Pflegeversicherung und 12 % zur Rentenversicherung. Dafür sind keine Pauschalsteuern mehr zu zahlen. Diese Beiträge sind jedoch nur dann ausschließlich

vom Arbeitgeber zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer nicht noch eine weitere Beschäftigung ausübt, mit der zusammen die 325 € überschritten werden. Werden nämlich die 325 € überschritten, so sind auch für diese geringfügig entlohnte Tätigkeit ganz 'normale' Beiträge zu zahlen, also 19,5 % des Entgeltes vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte. Außerdem wäre in diesem Fall die vom Arbeitnehmer zu tragende Lohnsteuer noch von den 325 € abzuziehen. Und so können aus 325 € Brutto ganz schnell 325 € Netto werden.

In Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen ein sehr breites Netz von Institutionen und Einrichtungen, die Existenzgründern/innen und Unternehmen Hilfsmöglichkeiten anbieten. So haben auch kurdische Zuwanderer/innen die Möglichkeit, sich im Falle einer Existenzgründung oder Selbständigkeit zu informieren. Im Jahre 1995 wurde im Rahmen der Gründungs-offensive GO! des Landes Nordrhein-Westfalen der Arbeitskreis 'Ausländische Gründer und Unternehmer' ins Leben gerufen, der Migranten/innen bei der Aufnahme und Ausübung ihrer selbstständigen Tätigkeit unterstützt. Mit der Gründungs-offensive und seit 1999 auch mit der Mittelstandsoffensive – move – betreibt die Landesregierung NRW eine umfassende Gründungs- und Mittelstandsförderung.

Bei den kurdischen Unternehmern/innen handelt es sich meist um Existenzgründer/innen, die hinsichtlich ihrer Umsatz- und Beschäftigtenzahl als Kleinunternehmer/innen zu bezeichnen sind. Zu ihren häufigsten Tätigkeitsfeldern gehören Gastronomie, Handwerk, Dienstleistungen, Baugewerbe, Einzel- und Großhandel. Gerade in diesem Zusammenhang spielen die zuständigen Beratungsstellen, auch für kurdische Unternehmer/innen und Existenzgründer/innen, eine wichtige Rolle.

Regionales Förderzentrum für ausländische Existenzgründer und Unternehmer (RTZ) – Köln

Gothaer Allee 2 50969 Köln

Tel.: 02 21/936 55-730 Fax: 02 21/936 55-739

Email: fiw@foerderzentrum.org www.foerderzentrum.org

***Existenzgründung
und Förderung
selbständiger
Migranten/innen
in NRW***

***Regionales Förderzentrum für ausländische
Existenzgründer (RTZ) – Bonn***

Lessenicher Str. 9 53123 Bonn
Tel.: 02 28/526 94-13 Fax: 02 28/526 94 11
www.foerderzentrum.org

***ReTraGO – Regionale Transferstellen zur Integration
ausländischer Existenzgründer und Unternehmer in NRW***

Bismarck Str. 142 47057 Duisburg
Tel.: 08 00/738 72 46
Email: info@retra.de www.retra.de

Industrie- und Handelskammer – IHK zu Köln –

Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln
Tel: 02 21/16 40-0 Fax: 02 21/16 40-275

Industrie und Handelskammer – IHK Bonn/Rhein-Sieg –

Bonner Talweg 17 53113 Bonn
Tel.: 02 28/22 84-0 Fax: 02 28/22 84-170
Email: waering@bonn.ihk.de

Was sind Steuern?

Steuern sind einmalige oder laufende Geldleistungen; die nicht eine Gegenleistung darstellen, von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Die Landessteuern umfassen folgende Steuerkategorien:

- Vermögenssteuer
- Erbschaftssteuer
- Kraftfahrzeugsteuer
- Verkehrssteuern

Die Gemeinschaftssteuern für Bund und Länder umfassen folgende:

- Umsatzsteuer
- Einkommensteuer/Lohnsteuer
- Körperschaftssteuer

In Deutschland ist die öffentlich-rechtliche Abgabe von gesetzlichen Steuern eine wichtige Frage und wird in der Regel durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet. Somit ist die Verwaltung der Steuern Aufgabe der Finanzbehörden. In der Regel sind die Finanzämter für die folgenden Steuern zuständig:

***Steuern und
Finanzamt***

- Einkommensteuer/Lohnsteuer
- Körperschaftssteuer
- Kapitalertragssteuer
- Umsatzsteuer
- Vermögenssteuer
- Kraftfahrzeugsteuer
- Grunderwerbssteuer

Die Gemeinden sind z. B. für folgende Steuern und Abgaben zuständig:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer und sonstige (Feuerwehrrabgabe, Hundesteuer, Vergnügungssteuer...)

Finanzamt Bonn/Innenstadt

Welschnonnen Str. 15 53111 Bonn
Tel.: 02 28/718-0 Fax: 02 28/718-2990

Finanzamt Köln Mitte

Blaubach 7 50676 Köln
Tel.: 02 21/924 00-0 Fax: 02 21/924 00-440

> **Das Rentensystem in der Bundesrepublik Deutschland**

Was ist die Regelaltersrente?

Die Regelaltersrente erhalten Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Wer seine Regelaltersrente trotz erfüllter Wartezeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch nimmt, erhält eine höhere Rente. Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und keinen Rentenanspruch erworben hat, kann sich die eingezahlten Beiträge erstatten lassen.

Wann haben Frauen Recht auf Altersrente?

Versicherte Frauen haben Anspruch auf Altersrente

- wenn sie vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet,
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt und
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Um diese Rente als Vollrente zu erhalten, ist es notwendig, dass die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgegeben wird oder künftig nicht mehr als 325 € hinzuverdient werden.

Wer erhält Altersrente wegen Arbeitslosigkeit?

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit erhält, wer vor dem 01.01.1952 geboren ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat, und entweder

- a. bei Rentenbeginn arbeitslos ist und nach Vollendung des Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos war oder
- b. die Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeitarbeit für mindestens 24 Kalendermonate vermindert hat, in den letzten 10 Jahren für mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge gezahlt hat und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt.

Altersrente wegen Schwerbehinderung

Auf die Altersrente für Schwerbehinderte hat Anspruch, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat, bei Beginn der Altersrente anerkannte/r Schwerbehinderte/r ist und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat. Schwerbehinderte im juristischen Sinne sind Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 50% beträgt.

Der Witwer bzw. die Witwe hat Anspruch auf eine kleine Witwenrente, wenn seine verstorbene Ehefrau bzw. ihr verstorbener Ehemann die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat, und er/sie bereits das 45. Lebensjahr vollendet hat, ein waisenrentenberechtigtes Kind unter 18 Jahren erzieht oder berufs- bzw. erwerbsunfähig ist, wird die Rente als große Witwenrente gezahlt.

Wie funktioniert die Witwen- oder Witwerrente?

Alleinerziehende erhalten Rente, wenn der geschiedene Ehegatte verstorben ist. Geschiedene Versicherte erhalten Erziehungsrente, wenn ihr früherer Ehegatte verstorben ist und sie ein eigenes Kind unter 18 Jahren erziehen.

Erziehungsrente

Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat diejenige, die teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens 36 Pflichtbeiträge gezahlt hat.

Renten wegen Erwerbsminderung

Renten wegen Erwerbsminderung werden grundsätzlich nur als Zeitrenten bewilligt. Sie werden längstens bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gezahlt, danach werden sie in eine Altersrente umgewandelt.

Die in der Öffentlichkeit als Riesterrente bekannte neue Rentenreform umfasst den Aufbau einer staatlichen Förderung für eine zusätzliche private Altersvorsorge. So haben ab 2002 alle Berufstätigen, aber auch nicht Berufstätigen das Recht, durch staatliche Zulagen sowie steuerrechtliche Vergünstigen beim Aufbau ihres Altersvermögens Unterstützung zu erhalten.

Was beinhaltet die neue Rentenreform?

> **Das Sozialversicherungssystem in der Bundesrepublik Deutschland**

Was beinhaltet das Sozial- versicherung- system?

Trotz einiger Änderungen bleibt die gesetzliche Rentenversicherung auch weiterhin als wichtigste Form der Altersversorgung bestehen.

Arbeitnehmer/innen in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen einer Sozialversicherungspflicht. Sie soll Arbeitnehmer/innen vor den Folgen von Betriebsunfällen, Alter, Tod, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit schützen.

Folgende Versicherungen sind in der Bundesrepublik Deutschland Pflicht:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung

Was ist eine Kranken- versicherung?

In einer gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkasse) sind alle Arbeitnehmer/innen versichert, deren Einkommen eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreitet. Seit 1996 besteht eine Wahlfreiheit der Krankenkassen für alle Pflichtversicherten. So müssen alle Pflichtversicherten Mitglied einer Krankenkasse (Ortskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Betriebskrankenkassen wie z. B. BKK, AOK, TK, IKK, DVK u. ä.) werden. Automatisch sind auch alle nicht berufstätigen Familienmitglieder mitversichert. Bei Familienmitgliedern, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, endet diese Mitversicherung. Falls eine Ausbildung vorliegt, verlängert sich diese Mitversicherung bis zum 27. Lebensjahr.

Durch die Krankenversicherung werden ärztliche Behandlungs-, Medikamenten- und Krankenhauskosten übernommen.

Was ist eine Pflege- versicherung?

Arbeitnehmer/innen sind ebenso verpflichtet 1,7 % ihres Bruttoeinkommens in die Pflegeversicherung einzuzahlen. Durch die Pflegeversicherung sollen Arbeitnehmer/innen und ihre Familienangehörigen im Falle einer Pflegebedürftigkeit abgesichert werden. Arbeitnehmer/innen, Angestellte und eine bestimmte Gruppe von Selbstständigen sind

verpflichtet 19,1 % ihres Bruttoeinkommens in die Rentenversicherung einzuzahlen, wobei sich Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen die Kosten teilen. Sinn und Zweck der Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Altersvorsorge.

Was ist eine Rentenversicherung?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Kosten für die Unfallversicherung vollständig zu übernehmen. Bei Arbeitnehmer/innen und Angestellten ist die Berufsgenossenschaft der Träger für die Unfallversicherung. Durch die Unfallversicherung sollen Arbeitnehmer/innen und Angestellte gegen Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle versichert werden.

Was ist eine Unfallversicherung?

Arbeitnehmer/innen sind verpflichtet 6,5 % ihres Bruttoeinkommens in die Arbeitslosenversicherung einzuzahlen, die von der Bundesanstalt für Arbeit verwaltet wird. Die Arbeitslosenversicherung ermöglicht einem/r Arbeitnehmer/in zur Zeit der Arbeitslosigkeit eine soziale Absicherung durch eine sog. Lohnersatzleistung des Arbeitsamtes (Arbeitslosengeld bzw. -hilfe), die sich am vorherigen Einkommen prozentual orientiert.

Was ist eine Arbeitslosenversicherung?

> **Freizeitangebote, Beratung und Green Card**

Freizeitangebote für Senioren/innen

Obwohl es bundesweit zahlreiche Freizeitangebote für Senioren/innen und Rentner/innen gibt, stoßen diese bei älteren Zuwanderer/innen – insbesondere bei Kurden/innen – auf kein Interesse. Oftmals führen Ausgrenzungserfahrungen, Probleme des Fremdseins, sprachliche Verständigungsprobleme und besonders kulturelle Unterschiede dazu, sich von all diesen Aktivitäten zu distanzieren. Trotz all der negativen Auswirkungen sollten vorhandene Beratungsangebote für Rentner/innen und Senioren/innen wahrgenommen und in öffentlichen Einrichtungen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung stärker genutzt werden.

Volkshochschule Bonn

– Stadthaus –

Berlinerplatz 2 53103 Bonn

Tel.: 02 28/77 36 90 Fax: 02 28/77 36 71

Email: vhs@bonn.de

Volkshochschule Köln

Studienhaus und Forum am Neumarkt

Josef-Haubrich-Hof 2 50676 Köln

Tel.: 02 21/221-259 90 Fax: 02 21/221-228 56

Email: vhs.rzi@stadt-koeln.de

Rechtsberatung

Personen und Familien mit geringem Einkommen haben aufgrund des Beratungshilfegesetzes die Möglichkeit, sich bei Rechtsstreitigkeiten oder auch rechtlichen Problemen beim Amtsgericht kostenlos (von einem Juristen) beraten zu lassen. Sie brauchen sich beim Amtsgericht nicht vorher anzumelden, es ist jedoch wichtig, dass man in die Sprechstunde einen Einkommensnachweis mitbringt.

Amtsgericht Köln

Luxemburger Str. 101 50968 Köln

Tel.: 0221/477-0 Fax: 0221/477-33 33

Amtsgericht Bonn

Wilhelm Str. 23 53111 Bonn

Tel.: 0228/702-0 Fax: 0228/702-708

Wer bei einem rechtlichen Streitfall die Prozess- und Anwaltskosten aufgrund finanzieller Probleme (Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger u.ä.) nicht selbst übernehmen kann, hat Anspruch auf Beratungshilfe. Sie ist keine Sozialhilfe, hat aber eine ähnliche Aufgabe – Menschen in Bedrängnis zu helfen, die sich nicht selbst helfen können und auch keine erforderliche Hilfe von anderen erhalten. Dieses Gesetz sichert Bürgern/innen mit niedrigen Einkommen eine nahezu kostenlose Rechtsberatung und Rechtsvertretung (durch Rechtsanwälte) außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

Falls während eines Prozesses die Bemühungen einer gütlichen Regelung scheitern und ein Gericht mit der Sache befasst werden muss, so können Personen oder Familien eine Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen. Dabei müssen bestimmte Einkommensgrenzen beachtet werden. Diese Prozesskostenhilfe wird in den meisten Fällen nur dann gewährt, wenn die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Nach Auskunft vieler Experten braucht Deutschland trotz hoher Arbeitslosigkeit jedes Jahr Arbeitskräfte aus dem Ausland. Deshalb werden mit einigen Ländern Verträge abgeschlossen, wonach von dort, z. B. aus der Türkei oder aus Polen, Arbeitnehmer/innen für längstens zwei Jahre herkommen. Auch Au-pair können für ein Jahr nach Deutschland kommen, um in deutschen Familien Kinder zu betreuen und Deutsch zu lernen.

Die Green-Card-Regelung ist eine Initiative der Bundesregierung, die der Anwerbung ausländischer Experten in der Informationstechnologie (IT) dient. Die erste Initiative zur Einführung der Green-Card-Regelung ging vom Bundesarbeitsministerium für Wirtschaft aus, die vorerst auf die Anwerbung von IT-Spezialisten aus Indien gerichtet war. Mit der seit dem 01. August 2000 geltenden Green-Card-Regelung hatte die Bundesregierung auf den Fachkräftemangel in der deutschen IT-Branche reagiert. Die meisten IT-Spezialisten kommen wie erwartet aus Indien, aber auch in anderen Ländern hatte das Bundesarbeitsministerium die International Organisation of Migration (IOM) beauftragt, Zweigstellen einzurichten, die IT-Kräfte anwerben sollen. Außerdem fordert die mittelständische Wirtschaft die Ausweitung der Green Card auf andere Branchen.

**Beratungs-
und Prozess-
kostenhilfe**

**Arbeitnehmer/innen
mit Werkvertrag
und Au-pair**

**Was ist die
Green Card?**